

Anlage zu
Kreistagsdrucksache
Nr. 232/2020



Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 19. November 2020

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	7
1.1	Örtliche Prüfung	7
1.1.1	Allgemeines	7
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
1.1.3	Weitere Aufgaben	8
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)	8
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen	9
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)	9
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2018	10
1.5	Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem	10
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2019	11
2.1	Haushaltssatzung	11
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	13
2.3	Ermächtigungsübertragungen	13
3	JAHRESABSCHLUSS 2019	14
3.1	Gesamtbetrachtung	14
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	14
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	14
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	14
3.2	Ergebnisrechnung	15
3.2.1	Vorbemerkung	15
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2019	15
3.2.3	Sonderergebnis	19
3.3	Bilanz	19
3.3.1	Aktiva	21
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21
3.3.1.2	Sachvermögen	22
3.3.1.3	Finanzvermögen	27
3.3.1.4	Abgrenzungsposten	31

3.3.2	Passiva	32
3.3.2.1	Basiskapital	33
3.3.2.2	Rücklagen	33
3.3.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	34
3.3.2.4	Rückstellungen	34
3.3.2.5	Verbindlichkeiten	37
3.3.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	38
3.4	Finanzrechnung	38
3.4.1	Vorbemerkung	38
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	38
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	42
3.5.1	Anhang	42
3.5.2	Rechenschaftsbericht	42
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	43
4.1	Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung	43
4.2	Kreiskasse	43
4.3	Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen	44
5	PRÜFUNG DES BUDGETS VERMESSUNG UND FLURNEUORDNUNG	44
5.1	Teilergebnisrechnung - Erträge	45
5.2	Teilergebnisrechnung - Aufwendungen	45
5.3	Teilfinanzrechnung	47
6	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	47
6.1	Vorbemerkung	47
6.2	Vergaben im Baubereich	48
6.3	Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich	49
6.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	51
6.5	Teilnahme an Submissionen	51
6.6	Fazit der Vergabekontrollstelle	52
7	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER BAUPRÜFUNG	52
7.1	Gegenstand der Prüfung	52
7.2	Umfang der Prüfung	53

7.3	Vollständigkeit der Projektunterlagen	53
7.3.1	Baugenehmigung	53
7.3.2	Vergabeakten	53
7.3.3	Rechnungsakten	53
7.3.4	Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen	54
7.4	Vergabeprüfung	54
7.4.1	Wahl der Vergabeart	54
7.4.2	Bindefrist der Angebote	54
7.4.3	Verjährung von Mängelansprüchen	54
7.4.4	Verschlüsselung der Angebote	55
7.4.5	Form der Angebotsabgabe	55
7.4.6	Prüfung der Angebote	55
7.4.7	Preisspiegel	55
7.4.8	Nachtragsvereinbarungen	56
7.4.9	Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	56
7.4.10	Produktneutrale Ausschreibung	56
7.4.11	Ergebnis der Vergabeprüfung	57
7.5	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	58
7.5.1	Prüfung der Baurechnungen	58
7.5.2	Kostenfeststellung	58
7.5.3	Abnahmeniederschrift	58
7.5.4	Aufmaße	58
7.5.5	Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen	59
7.5.6	Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	59
7.6	Fazit	59
8	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	60
8.1	Vorbemerkungen	60
8.1.1	Allgemeines	60
8.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	60
8.1.3	Kontrollplan 2019	61
8.1.4	Auswahl der Fälle	61
8.1.5	Prüfungsmethodik	62

8.1.6	Aktenführung/Digitalisierung	62
8.1.6.1	Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Digitalisierung der Personalakten	63
8.2	Schwerpunktprüfungen	63
8.2.1	ÖPNV-Zuschuss	63
8.2.2	Entgeltordnung	64
8.2.3	Garantiebeträge	65
8.2.4	Strukturausgleich	67
8.2.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	68
8.2.6	Besondere Eingangsbesoldung	69
8.2.7	Freistellungsjahr	70
8.3	Weitere Prüfungsfeststellungen	71
8.3.1	Beamtinnen und Beamte	71
8.3.1.1	Neueintritte	71
8.3.1.2	Beförderungen	72
8.3.1.3	Dienstjubiläen	73
8.3.1.4	Besoldungserhöhung	73
8.3.2	Tarifbeschäftigte	74
8.3.2.1	Neueinstellungen	74
8.3.2.2	Höhergruppierungen	75
8.3.2.3	Dienstjubiläen	75
8.3.2.4	Tariferhöhung	76
8.3.3	Vollstreckungsdienst	76
8.4	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	77
8.5	Fazit	77
9	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	77
9.1	Innerdienstliche Anordnungen	77
9.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	78
9.3	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	78
9.4	Teilhabe für Menschen mit Behinderungen	78
9.4.1	Prüfbemerkung Vorjahr 2018	78
9.4.2	Fallprüfung	78

9.4.3	Fachamtsinterne Aufsicht	79
9.4.4	Anfragen	79
9.4.5	Aktenabschluss	80
9.5	Soziale Hilfen	80
9.5.1	Fallprüfung	80
9.5.2	Aktenabschluss	80
9.5.3	Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan	81
10	MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	81
10.1	Aktenabschluss	81
10.2	Fachamtsinterne Aufsicht	82
11	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	82
11.1	Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)	82
11.1.1	Bearbeitung von Anfragen	82
11.1.2	Fallprüfung	82
11.1.3	Kontrollplan	83
11.2	Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften- Vormundschaften (BPV)	83
11.3	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend	83
11.3.1	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	83
11.3.2	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2018 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2018	84
11.3.2.1	Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2018	84
11.3.2.2	Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2018	84
11.3.3	Zuschussgewährung des Kreisjugendrings Böblingen e.V. zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen in den Jahren 2016 bis 2018	85
11.4	Prüfung des Verwendungsnachweises „Jugend stärken im Quartier“	85
12	SCHLUSSBEMERKUNGEN	85

12.1	Kenntnisnahme	85
12.2	Gesetzliche Terminvorgaben	86
12.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	86

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Der Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)

Der Erfahrungsaustausch ist bei der Prüfung von erheblicher Bedeutung. Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In der Arbeitsgemeinschaft erfolgen die Erörterung bedeutsamer Problemstellungen der Finanzkontrolle sowie ein allgemeiner Informationsaustausch.

Daneben sind Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung eingerichtet. Sie ermöglichen einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Prüfung regelmäßig teilnehmen.

Darüber hinaus existieren fallbezogene Kontakte mit anderen Prüfungsämtern sowie mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfont, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des Zweckverbands Schönbuchbahn. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung, Kassenprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern Kreis Böblingen
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die GPA hat die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 06.02.2018 sind die Stellungnahmen der

Fachämter erfolgt und am 09.08.2018 an die GPA übersandt worden. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.03.2019 liegt vor.

Die GPA hat zudem die überörtliche Prüfung der Bauausgaben bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 12.09.2018 liegt vor. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 10.12.2018 Stellung zum Prüfungsbericht der GPA genommen. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.01.2019 liegt vor.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2018 in der Sitzung vom 16.12.2019 festgestellt.

Am 06.02.2020 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.02.2020 bis 14.02.2020. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 06.02.2020 mitgeteilt.

1.5 Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Zur Erreichung der Ziele, Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Erfüllung der Aufgaben sollte die Landkreisverwaltung Risiken frühzeitig und systematisch erkennen, steuern und überwachen (Risikomanagement). Der geordnete und strukturierte Umgang mit Risiken sollte in einem einheitlichen System für die Gesamtverwaltung erfolgen.

Ein internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Fachämter zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und ggfs. hausinternen Regelungen. Ein funktionierendes IKS dient zur Sicherstellung eines rechtskonformen Verfahrensablaufs und ist, auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsvorbeugung, ein wirksames Instrument zur Risikominimierung. IKS müssen allerdings permanent optimiert werden.

Im Rahmen von Schwerpunktprüfungen in einzelnen Ämtern prüft die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht u.a. das Vorhandensein und die Umsetzung von fachamtsinternen Kontrollmaßnahmen. Im Zuge der Einrichtung eines IKS hat die Prüfung insbesondere mit den Ämtern Personal, Jugend, Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in früheren Jahren interne Kontrollpläne erarbeitet. Die Erarbeitung eines einheitlichen Systems für die Gesamtverwaltung und die Umsetzung in weiteren Bereichen der Verwaltung ist in Arbeit. Mit der Erarbeitung ist

das Sachgebiet Controlling und Beteiligungen des Amts für Finanzen befasst. Die Prüfung und Kommunalaufsicht wird diesen Prozess begleiten.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019

2.1 Haushaltssatzung

Das Amt für Finanzen hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019 am 08.10.2018 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 17.12.2018 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 10.01.2019 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.01.2019. Das Amt für Finanzen hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 des Landkreises Böblingen ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	460.356.211
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	463.312.238
Ordentliches Ergebnis	-2.956.027
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis (Fehlbetrag)	-2.956.027

<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.529.857
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.849.315
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.680.542
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.432.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.212.283
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-33.779.383
Finanzierungsmittelbedarf	-24.098.841
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.928.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.928.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Finanzierungsmittelbestand	-24.098.841
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnah- men für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen (Kreditermächtigung)	4.928.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	69.666.100
Höchstbetrag der Kassenkredite	90.630.000
Hebesatz für die Kreisumlage	32,0 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt für Finanzen hat wesentliche Abweichungen von den Planansätzen im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 7.1 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 7.3.1 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen in Stichproben nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nr. 18 und 19 GemHVO, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 der Bildung von Ermächtigungsübertragungen mit einer Gesamtsumme von 12,926 Mio. € zugestimmt. Dabei handelt es sich um die Summe der Ermächtigungsübertragungen, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen. Für deren Genehmigung ist nach § 5 Abs. 1 und 6 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 22.526.856 € gebildet, davon im investiven Bereich 18,96 Mio. € und im konsumtiven Bereich 3,56 Mio. €. Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene investive Einzahlungen wurden i.H.v. 7.772.900 € gebildet. Im Saldo wurden 14.753.955 € an Ermächtigungen übertragen.

Unter Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 des Jahresabschlusses 2019 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 30.06.2020 unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Bilanz durch den Landrat erfolgte mit gleichem Datum.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis im Jahr 2019 beläuft sich auf 11.386.527,74 €. Gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag von 2.956.027 € hat sich das Gesamtergebnis um 14,34 Mio. € verbessert.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2019 beträgt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.661.005 €. Gegenüber dem geplanten Überschuss von 9.680.542 € liegt eine Verbesserung von 15,98 Mio. € vor.

Trotz höherer Einzahlungen aus Investitionstätigkeit als geplant ergibt sich aufgrund der höheren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. 44,2 Mio. € (geplant: 36,21 Mio. €).

Der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich um 0,72 Mio. € auf 3.512.862 €.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva hat sich um 4,91 Mio. € auf 461.844.575,68 € erhöht (Vorjahr: 456.929.373,86 €).

Auf der Aktivseite ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände um 0,5 Mio. € gestiegen. Das Sachvermögen hat sich um 1,37 Mio. € erhöht. Das Finanzvermögen ist um 2,09 Mio. € gestiegen; die Abgrenzungsposten haben sich um 0,93 Mio. € erhöht.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Basiskapital um 11,81 Mio. €; die Rücklagen sanken um 0,43 Mio. €. Der Bilanzwert der Sonderposten ist um 1,36 Mio. € gestiegen. Bei den Rückstellungen ergab sich ein Rückgang um 0,1 Mio. €, die

Verbindlichkeiten sind um 8,02 Mio. zurückgegangen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 0,3 Mio. € gestiegen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2019

Erträge	Plan	Ergebnis	Vergleich
	€	€	Plan/Ergebnis
			€
Steuern und ähnliche Abgaben	2.580.000	2.748.169	168.169
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	374.980.694	392.750.180	17.769.486
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	3.507.262	3.758.845	251.583
Sonstige Transfererträge	15.855.500	17.660.796	1.805.296
Öffentl.-rechtl. Entgelte	447.750	485.401	37.651
Privatrechtl. Leistungsentgelte	3.872.600	4.109.227	236.627
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.882.012	34.415.095	-21.466.917
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	0	58.558	58.557,98
Sonstige ordentliche Erträge	3.230.392	9.933.752	6.703.360
Ordentliche Erträge	460.356.211	465.920.024	5.563.813

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Vergleich
	€	€	Plan/Ergebnis
			€
Personalaufwendungen	-80.051.487	-77.220.969	2.830.518
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-57.125.613	-56.715.287	410.326
Planmäßige Abschreibungen	-15.992.877	-15.776.871	216.006
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.608.500	-1.132.022	476.478
Transferaufwendungen	-202.772.990	-198.805.620	3.967.370
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-105.760.770	-102.180.027	3.580.743
Ordentliche Aufwendungen	-463.312.238	-451.830.797	11.481.440
Ordentliches Ergebnis	-2.956.027	14.089.226	17.045.253
Außerordentliche Erträge	0	974.113	974.113
Außerordentliche Aufwen- dungen	0	-3.676.811	3.676.811
Sonderergebnis	0	-2.702.699	2.702.699
Gesamtergebnis	-2.956.027	<u>11.386.528</u>	14.342.555

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich wurde im Jahr 2019 erreicht, das ordentliche Ergebnis beträgt 14.089.226 €.

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses war nicht erforderlich, allerdings verschlechterte der negative Saldo des Sonderergebnisses das Gesamtergebnis um 2.702.699 €.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich konnte im Jahr 2019 erreicht werden; das

Gesamtergebnis beträgt 11.386.528 € und liegt über dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz -2.956.027 €).

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzbedarf/Finanzüberschuss kam es bei folgenden Budgets:

Amt	Finanzbedarf (-) Finanz- überschuss (+) geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Personal	-5.629.616 €	-5.856.559 €	226.943 €	Geringere Kostenerstattungen Verwaltungskostenbeitrag aufgrund Abrechnung mit Jobcenter im Folgejahr, höhere Versorgungsbeiträge Beamte, höhere Rückstellungen Alterszeit/ Sabbatjahr, geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (u.a. Brandschutz, Betriebsarzt)
Versorgung	-2.797.526 €	-2.827.807 €	30.281 €	Geringere Erträge durch niedrigere Kostenerstattungen/Umlagen, Einsparungen bei Aufwendungen für Personal, Sach-, Dienstleistungen, höhere sonstige ordentliche Aufwendungen (insb. Sachverständigenkosten)
Migration und Flüchtlinge	+6.164.485 €	-3.061.236 €	-9.225.721 €	Geringere Erträge bei den Kostenerstattungen aufgrund zeitlichem Versatz der Zahlungen, geringere Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (u.a. Abbau von Unterküften)
Straßenverkehr und Ordnung	+3.194.032 €	+3.035.578 €	-158.454 €	Falscher Ansatz bei den Miet- und Pachterträgen, Gebührenerhöhung Iteos beim Ansatz nicht berücksichtigt, daher höhere Aufwendungen

Amt	Finanzbedarf (-) Finanz- überschuss (+) geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Zentralstelle	-2.798.707 €	-2.802.447 €	3.740 €	Geringere Erträge (Verschiebung von Zuschüssen ins Folgejahr); geringere Aufwendungen (u.a. Verschiebung Digitalisierungsstrategie)
Prüfung und Kommunalaufsicht	-1.242.237 €	-1.281.188 €	38.951 €	Erhöhte Personalaufwendungen
Bevölkerungsschutz und Feuerwehr	-1.689.222 €	-1.786.954 €	97.732 €	Höhere Erträge (Auflösung Rückstellung f. Anpassung Digitale Alarmierung; Höhere Aufwendungen (u.a. Erhöhung der Eingruppierung Feuerwehrdisponenten, externe Fachrechtsberatung Erarbeitung Leitstellenorganisationsform)
Kommunaler Behindertenbeauftragter	-26.757 €	-32.663 €	5.906 €	Urlaubsrückstellungen

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. ergaben sich im Vergleich zu den geplanten Finanzüberschüssen Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise überprüft und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt für Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen.

Das Amt für Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den einzelnen Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2019 standen den außerordentlichen Erträgen von 974.112,73 € (u.a. Erträge aus Veräußerung Flüchtlingsunterkunft, Schadensersatzleistungen, Erträge aus Veräußerung Fahrzeuge) außerordentliche Aufwendungen von 3.676.811,28 € (u.a. durch Veräußerung Wohncontainer Flüchtlingsunterbringung) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von -2.702.698,55 €.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 461.844.575,68 € (2018: 456.929.373,86 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>	31.12.2018	31.12.2019
	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	727.040,92	1.230.935,32
1.2 Sachvermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.693.059,96	11.695.581,02
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	96.154.300,85	90.173.748,19
Infrastrukturvermögen	130.072.100,84	140.198.352,54
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	593.360,38	613.599,13
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.413.711,04	3.536.040,81
Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.796.888,53	10.643.807,61
Vorräte	138.584,31	164.520,48
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.559.422,62	12.774.581,46
Summe Sachvermögen	268.421.428,53	269.800.231,24
1.3 Finanzvermögen		
Beteiligungen	654.746,11	654.746,11
Sondervermögen	113.662.656,93	122.662.656,93
Ausleihungen	1.117.311,29	993.311,29
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.866.376,91	8.495.602,35
Forderungen aus Transferleistungen	3.400.818,11	2.643.955,56

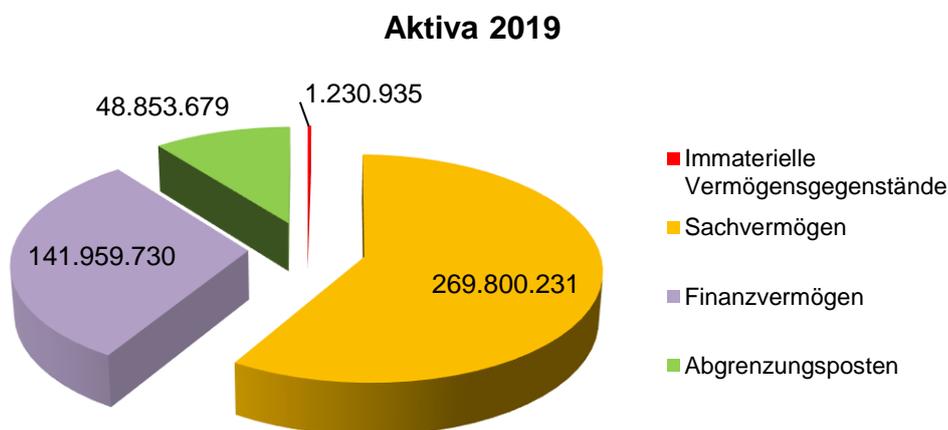
	31.12.2018	31.12.2019
	€	€
Privatrechtliche Forderungen	7.920.935,89	2.996.595,89
Liquide Mittel	4.241.107,22	3.512.861,93
Summe Finanzvermögen	139.863.952,46	141.959.730,06
<u>Summe Vermögen</u>	<u>409.012.421,91</u>	<u>412.990.896,62</u>
2. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	7.660.651,49	6.302.666,72
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	40.256.300,46	42.551.012,34
Summe Abgrenzungsposten	47.916.951,95	48.853.679,06
<u>Summe Aktiva</u>	<u>456.929.373,86</u>	<u>461.844.575,68</u>
<u>Passiva</u>		
1. <u>Eigenkapital</u>		
Basiskapital	296.735.150,89	308.551.924,34
Rücklagen		
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.358.418,51	4.928.172,80
Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	0,00	0,00
Summe Rücklagen	5.358.418,51	4.928.172,80
Summe Eigenkapital	302.093.569,40	313.480.097,14
2. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuweisungen	84.739.048,66	86.096.960,07
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
Sonstige Sonderposten	76.673,96	83.018,87
Summe Sonderposten	84.819.101,12	86.183.357,44
3. Rückstellungen		
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.562.047,86	2.790.724,76
Rückstellungen aus Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	204.615,10	386.866,32
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	39.775,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	635.000,00	154.000,00
Summe Rückstellungen	3.441.437,96	3.331.591,08

	31.12.2018 €	31.12.2019 €
4. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	43.471.605,94	38.610.309,19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.661.330,66	10.049.363,15
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.706.701,83	4.221.648,16
Sonstige Verbindlichkeiten	1.648.756,83	1.579.914,44
Summe Verbindlichkeiten	62.488.395,26	54.461.234,94
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.086.870,12	4.388.295,08
<u>Summe Passiva</u>	456.929.373,86	461.844.575,68

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind im Folgenden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva



3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt

1.230.935,32 € (2018: 727.040,92 €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 503.894,40 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 608.893,17 € (u.a. Dokumentenmanagementsystem, Projekt E-Rechnung, Projekt- und Prozessmanagement getFM), Umbuchungen von 12.277,83 € (falsche Anlagenklasse) und Abschreibungen von 117.276,60 €.

Die Prüfung hat die Buchungen geprüft und die begründenden Belege eingesehen. Fragen konnten mit dem Fachamt geklärt werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2019 beträgt 269.800.231,24 € (2018: 268.421.428,53 €) und hat sich um 1.378.802,71 € erhöht.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 11.695.581,02 € (2018: 11.693.059,96 €) und hat sich zum 31.12.2019 um 2.521,06 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 13.215,06 € (Erwerb von verschiedenen Grundstücken, Grunderwerbsteuer) und Abgängen von 10.694 € (Grundstücksverkäufe, Neuvermessung Grundstücke).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 90.173.748,19 € (2018: 96.154.300,85 €) und hat sich zum 31.12.2019 um 5,98 Mio. € verringert.

Die Veränderung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 211.780,11 € (u.a. Bodelschwingh-Schule Mensaküche, Winterhaldenschule ELA-Anlage, Friedrich-Fröbel-Schule Generalsanierung Schwimmbadwasseraufbereitung), Abgängen von 1.939.940,50 € (u.a. Verkauf Hotel Online Flüchtlingsunterbringung, Abbruch Halle Gärtringen) und Umbuchungen von 287.351,60 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 4.539.743,87 €.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2019 beträgt 140.198.352,54 € (2018: 130.072.100,84 €) und hat sich um 10,12 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 10.974.427,91 € (u.a. K1040 Neue Anbindung Herrenberg-Kayh, Radschnellweg K1055/K1057, Baumaßnahme K1071 Unterjettingen-Öschelbronn), Abgängen von 77.242,93 € (u.a. K1001 Maßnahme ab 2019 in Budget Straßenerhaltungsprogramm), Umbuchungen von 1.524.785,55 € (Umbuchungen von Anlagen im Bau), Nachaktivierungen von 10.999.376,47 € (Abstufung L1361) und Abschreibungen von 13.295.095,30 €.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Dabei hat die Prüfung festgestellt, dass im Rahmen der Baumaßnahme für den Radschnellweg K1055/K1057 eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Böblingen-Tübingen e.V. (AWO) über eine Kostenbeteiligung i.H.v. 25.000 € für die Mitverlegung eines Leerrohres für einen Glasfaseranschluss der AWO getroffen worden ist.

Von der Kostenbeteiligung wurde abgesehen, die erste Abschlagszahlung der AWO i.H.v. 12.000 € hat der Landkreis an die AWO zurückerstattet. Dies stellt einen Zuschuss des Landkreises an die AWO dar.

Für die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 3.000 € ist gemäß Ziffer 3.3.10 der Zuständigkeitsordnung ein Beschluss des Ausschusses erforderlich. Ein Beschluss des Ausschusses ist nicht erfolgt. Für die Gewährung des Zuschusses war damit keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden. Künftig müssen die erforderlichen Beschlüsse durch das jeweilige Fachamt zur Beschlussfassung in den zuständigen Ausschuss eingebracht werden.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 613.599,13 € (2018: 593.360,38 €) und hat sich zum 31.12.2019 um 20.238,75 € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwerts beruht auf Zugängen von 15.962,88 € (Ankäufe von Kunstwerken), Abgängen von 2.545,91 € (u.a. verkaufte, verschenkte, verschrottete, nicht vorhandene Kunstwerke) und Nachaktivierungen von 6.821,78 € (Nachinventarisierung im Rahmen der Inventur).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft und festgestellt, dass drei erworbene Kunstgegenstände auf eine Anlage und nicht auf getrennte Anlagen aktiviert worden sind. Das Amt für Finanzen hat aufgrund der Prüfungsfeststellung eine Korrektur durchgeführt. Außerdem wurde festgestellt, dass die Abstimmung zwischen der für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständigen Stelle und dem Amt für Finanzen in einzelnen Fällen nicht funktioniert hat. Die Prüfung verweist auf die Regelung über das Vorgehen beim Ankauf/Abgang von Kunstgegenständen vom 31.07.2019. Die Regelung muss künftig beachtet werden.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert 3.536.040,81 € (2018: 3.413.711,04 €) und hat sich um 122.329,77 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 958.915,94 €, Nachaktivierungen von 1.106,42 € und Umbuchungen von 17.542,80 €. Die Abgänge betragen 211.166,89 €, die Abschreibungen belaufen sich auf 644.068,50 €.

Der Bilanzwert bei den **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) beträgt 1.026.244,09 € (2018: 813.793,57 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 212.450,52 € erhöht. Die Zugänge betragen 397.404,81 € (u. a. für eine Universal Fräs- und Bohrmaschine mit 99.327 € und vier Präzisions-Leit- und Zugspindel-Drehmaschinen für insgesamt 221.855 € für das Berufsschulzentrum Leonberg), Nachaktivierungen mit 0,01 € und Umbuchungen mit 17.542,80 €. Die Abgänge betragen 25.719,44 €, die Abschreibungen belaufen sich auf 176.777,66 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) beträgt 625.674,91 € (2018: 745.808,21 €) und hat sich um 120.133,30 € verringert. Die Zugänge von 61.629,16 € umfassten u.a. den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur der Feuerwehrausbildungszentrale und der Notfallstation in Herrenberg sowie die Erweiterung der Telefonanlage der Gottlieb-Daimler-Schule 2 in Sindelfingen. Die Nachaktivierungen belaufen sich auf 1.106,36 €, die Abschreibungen betragen 182.868,82 €. Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte umfassend. Es gab keine Beanstandungen.

Bei den **Fahrzeugen** (Anlagenklassen 3200, 3250, 3300) beträgt der Bilanzwert 1.884.121,81 € (2018: 1.854.109,26 €) und hat sich um 30.012,55 € erhöht. Unter der Bilanzposition wurden 499.881,97 € als Zugänge bilanziert. Der Landkreis hat zum Dienstgebrauch zwei Pedelec für die Landkreismitarbeiter und einen Elektro-VW-Golf für die Gottlieb-Daimler-Schule 1 in Sindelfingen beschafft. Der Kommandowagen Mercedes Benz Typ GLC 300 des Brandschutzes für 52.045 € stellte den größten Posten dieser Bilanzposition dar.

Nachaktivierungen erfolgten mit 0,05 €; fünf bereits abbeschriebene Fahrzeuge wurden mit jeweils 1 Cent wieder ins Anlagevermögen aufgenommen, da sie zum Verkauf standen. Die Abgänge betragen 185.447,45 €, die Abschreibungen belaufen sich auf 284.422,02 €. Die Prüfung hat die Bilanzposition in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2019 beträgt 10.643.807,61 € (2018: 14.796.888,53 €) und hat sich um 4.153.080,92 € verringert.

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente

bilanziert.

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) beträgt 3.920.931,32 € (2018: 8.722.651,39 €) und hat sich um 4.801.720,07 € verringert. Die Zugänge betragen 44.601,81 €, die Umbuchungen belaufen sich auf -17.542,80 €. Die Abgänge betragen 5.906.013,37 € (nicht mehr erforderliche Container der Flüchtlingsunterbringung), die Abschreibungen auf Abgänge und Umbuchungen betragen 2.155.924,28 €. Die sonstigen Abschreibungen belaufen

sich auf -1.078.689,99 €. Die Prüfung hat den Bilanzposten stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) beträgt insgesamt 6.722.876,29 € (2018: 6.074.237,14 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 648.639,15 € erhöht.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** beträgt 5.664.794,55 € (2018: 4.991.769,19 €) und hat sich um 673.025,40 € erhöht. Im Jahr 2019 wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 1.468.683,03 € beschafft (u. a. Kassenautomat für die Zulassungsstelle Leonberg mit 48.126 €, 3-D Drucker Multimaterial-Technologie für die Gottlieb-Daimler-Schule 1 in Sindelfingen mit 102.965,94 €). Die Nachaktivierungen betragen 14.280 € (zwei Leitstellentische des Brandschutzes), die Umbuchungen 153.007,73 € (Kücheneinrichtung und Möblierung der Kantine, die ursprünglich den Baukosten hinzugerechnet waren). Die Prüfung hatte dies beanstandet und die Umbuchung durch die Anlagenbuchhaltung des Amtes für Finanzen veranlasst. Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 97.945,61 €. In Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände im Wert von 110.124,81 €. Die Abschreibungen beliefen sich auf 940.647,68 €, die Abschreibung auf Nachaktivierungen auf -396,66 € und die Abschreibung auf Umbuchungen auf -9.721,86 €. Die Bilanzposition wurde in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** beträgt 1.053.752,51 € (2018: 1.080.131,42 €) und hat sich um 26.378,90 € verringert. Die Zugänge betragen 359.557,15 € (Neubeschaffung von Tablets vorwiegend für Teilbereiche der Landkreisverwaltung und den Brandschutz, für den Kreistag hiervon 110.982 €). Umbuchungen erfolgten mit 9.877 €. Die Abschreibungen auf Abgänge betragen 5.304,24 €. In Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 5.304,24 €. Die Abschreibungen betragen 394.349,80 €, die Abschreibung auf Umbuchungen 1.463,26 €. Die Bilanzposition wurde in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Musikinstrumente** beträgt 4.329,23 € (2018: 2.336,53 €) und hat sich um 1.992,70 € erhöht. Zugänge sind mit 1.590 € zu verzeichnen, Umbuchungen erfolgten mit 1.320,90 €. Abgänge waren nicht gebucht. Die Abschreibungen betragen 771,43 € und die Abschreibungen auf Umbuchungen 146,77 €. Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte umfassend. Es gab keine Beanstandungen.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2019 beträgt 164.520,48 € (2018: 138.584,31 €) und hat sich um 25.936,17 € erhöht. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien. Aufgrund des milden Winters wurden die Bestände nicht wie gewohnt abgebaut.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2019 beträgt 12.774.581,46 € (2018: 11.559.422,62 €) und hat sich um 1.215.158,84 € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 6.047.294,09 €. Hier wurden u.a. die Kosten für die Generalsanierung Sporthalle GDS 2, für die Modernisierung Cafeteria GDS 2 und für die Sanierung Sporthalle Mildred-Scheel-Schule gebucht. Auf fertige Anlagen umgebucht wurde ein Betrag von 4.787.340,18 €. Hierunter fallen u.a. der Neubau Tierheim, der Radschnellweg K1055/K1057 sowie die Generalsanierung des Schwimmbades der Friedrich-Fröbel-Schule.

Die Prüfung hat die Buchungen mit den entsprechenden begründenden Belegen in Stichproben geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in einzelnen Fällen nur die Feststellung der sachlichen Richtigkeit erfolgte, die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit jedoch fehlte. Außerdem lag in einzelnen Fällen bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit keine im rechtlichen Sinne vollständige Unterschrift vor; hierzu verweisen wir auf Ziffer 1.6 der Zuständigkeitsordnung.

Das Fachamt wurde entsprechend informiert. Auf die Einhaltung der Regelungen des § 11 GemKVO und Ziffer 1.6 der Zuständigkeitsordnung ist künftig zu achten.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2019 beträgt 141.959.730,06 € (2018: 139.863.952,46 €) und hat sich um 2.095.777,60 € erhöht.

Beteiligungen

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 654.746,11 €, eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr hat sich nicht ergeben.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
Vereinigte Volksbank	808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	9.300,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding - Stammkapitalbeteiligung	7.898,34 €
KDRS - Eigenvermögensumlage	575.682,81 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Tierheim Böblingen – Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	626.937,61 €
<u>Gesamt</u>	<u>654.746,11 €</u>

Der Wert der Stammkapitalbeteiligung bei der Klinikverbund Südwest GmbH Holding ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Klärung erfolgt für den Jahresabschluss 2020.

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens zum 31.12.2019 beträgt 122.662.656,93 € (2018: 113.662.656,93 €) und hat sich um 9 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	5.331.748,82 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	51.697.117,09 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude Ansparung Rücklagen Klinikneubau	65.633.791,02 €

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 9 Mio. €, die sich aus den Trägerzuweisungen für Investitionen für die Krankenhäuser Leonberg und Herrenberg i.H.v. 6 Mio. € und 3 Mio. € für die Ansparung von Rücklagen für den Klinikneubau zusammensetzen.

Die Prüfung hat die Buchungen anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2019 beträgt 993.311,29 € (2018: 1.117.311,29 €) und hat sich um 124.000 € verringert.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	187.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €

Veränderungen des Bilanzpostens ergaben sich durch folgende Maßnahmen:

Gewährung eines Liquiditätsdarlehens an Leader Heckengäu e.V.	66.000 €
Gewährung einer Ausleihung an Zweckverband Schönbuchbahn	13.000.000 €
Rückzahlung Schwäbisches Streuobstparadies	-12.000 €
Rückzahlung Leader Heckengäu e.V.	-82.000 €
Leader Heckengäu e.V., Umbuchung auf Konto 16912000	-96.000 €
Rückzahlung Zweckverband Schönbuchbahn	13.000.000 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Unterlagen geprüft. Dabei gab es keine Beanstandungen.

Forderungen

Der Forderungsbestand beträgt zum Bilanzstichtag 14.136.153,80 € (2018: 20.188.130,91 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,05 Mio. € verringert.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.866.376,91 €	8.495.602,35 €	-370.774,56 €
Forderungen aus Transferleistungen	3.400.818,11 €	2.643.955,56 €	-756.862,55 €
Privatrechtliche Forderungen	7.920.935,89 €	2.996.595,89 €	-4.924.340,00 €
Gesamt	20.188.130,91 €	14.136.153,80 €	-6.051.977,11 €

Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GemHVO und dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden.

Aufgrund der hohen Zahl an Forderungen führt das Amt für Finanzen derzeit weitgehend pauschale Wertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Das Amt für Finanzen hat die Vorgehensweise optimiert und u.a. Forderungen, die dinglich oder in anderer Weise gesichert sind, bei der Pauschalwertberichtigung nicht mehr berücksichtigt. Mittelfristig sind die Forderungen entsprechend den Vorgaben der GemHVO einzeln zu bewerten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 17.312,13 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 82.211,05 €.

Die Wertberichtigung privatrechtlicher Forderungen beträgt 3.644,72 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt für Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2019 betrug 2.984.297,76 €. Nach Absprache mit der GPA wurde die Berechnung der Wertberichtigung angepasst.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Transferleistungen wurden um 6.140.256,44 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2019 einen Wert von 3.512.861,93 € aus (2018: 4.241.107,22 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die Liquiden Mittel um 0,72 Mio. € verringert.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen, Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2019 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2019 beträgt 48.853.679,06 € (2018: 47.916.951,95 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,93 Mio. € verringert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31.12.2019 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6.302.666,72 € (2018: 7.660.651,49 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,36 Mio. € verringert.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar und Februar 2020, Abgrenzung für die Lohnsteuer und das Kindergeld, Abgrenzung der

Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit sowie Abgrenzungen für Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

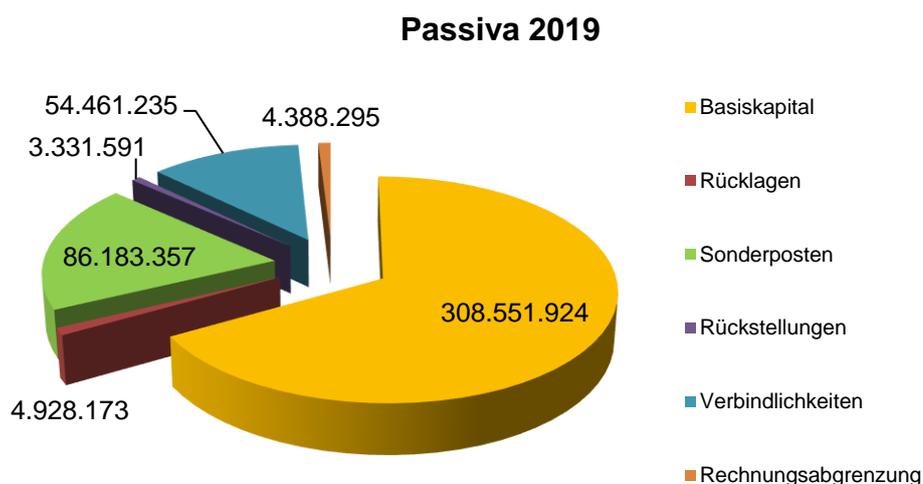
Die Bilanzposition weist zum 31.12.2019 einen Wert von 42.551.012,34 € aus (2018: 40.256.300,46 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,29 Mio. € erhöht.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 1,64 Mio. € setzen sich u.a. aus der Vermögensumlage 2019 an den Verband Region Stuttgart und Zuschüssen für die Umweltschutz- und Gefahrgutzüge Leonberg, Herrenberg und Sindelfingen zusammen. Die Abgänge i.H.v. 2,11 Mio. € beruhen auf der Auflösung von geleisteten Zuschüssen.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen und die Buchungen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2 Passiva



3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 308.551.924,34 € (2018: 296.735.150,89 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11,81 Mio. € erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

In die Erhöhung des Basiskapitals ist die Zuführung aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 14.519.472 € eingeflossen. Nach § 23 Abs. 4 GemHVO können aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Die Berechnung des Umbuchungsbetrags hat das Amt für Finanzen nach dem Berechnungsschema für die Zuführung zum Basiskapital des Vergleichsringes Kommunales Rechnungswesen korrekt vorgenommen.

Die Verrechnung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis i.H.v. 2.702.698,55 € mit dem Basiskapital gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO hat sich mindernd auf das Basiskapital ausgewirkt.

Die Prüfung hat die entsprechenden Belege und Buchungen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2019 Rücklagen i.H.v. 4.928.172,80 € aus (2018: 5.358.418,51 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,43 Mio. € verringert.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 14.089.226,29 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach der Zuführung des Jahresergebnisses 2019 und der erfolgten Umbuchung i.H.v. 14.519.472 € in das Basiskapital 4.928.172,80 €.

Eine Deckung des Fehlbetrags von 2.702.698,55 € beim Sonderergebnis durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses war

wegen fehlender Rücklagen nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgte eine Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital (s. Ziffer 3.3.2.1).

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 86.183.357,44 € (2018: 84.819.101,12 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,36 Mio. € erhöht.

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung dieser Bilanzposition hat die Prüfung festgestellt, dass in einem Fall der Zuschuss auf die falsche Anlagennummer gebucht worden ist (Anlage-Nr. 90000730). Aufgrund der Prüfungsfeststellung hat das Amt für Finanzen eine Korrektur durchgeführt. Die richtige Aufteilung eines Landeszuschusses in einem weiteren Fall (Anlage-Nr. 90000425) befindet sich noch in der Klärung zwischen dem Amt für Straßenbau und dem Amt für Finanzen. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2019 beträgt 3.331.591,08 € (2018: 3.441.437,96 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 109.846,88 € verringert.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.790.724,76 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	386.866,32 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Prozessen	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	154.000,00 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2019 beträgt der Wert dieser Position 1.368.755 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 319.603 € erhöht.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2018 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2019 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2019 mit 1.421.969,76 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Dabei gab es folgende Beanstandungen:

Bei den Altersteilzeitfällen war in einem Fall die Zahl der Auszahlungsmonate mit 12 Monaten falsch hinterlegt. Tatsächlich betragen die Auszahlungsmonate im Jahr 2019 in diesem Fall nur 7 Monate. Damit war der Rückstellungsbetrag für die Auszahlungen um 17.005 € zu hoch berechnet und ist entsprechend zu korrigieren.

Bei der Berechnung der Rückstellungen für das Sabbatjahr gab es folgende Beanstandungen:

- In mehreren Fällen war die Teilzeit-Berechnung fehlerhaft
- Bei zwei Beschäftigten wurde die Umlage von 37 %, die nur bei Beamten und Beamtinnen Berücksichtigung findet, in die Berechnung miteinbezogen

Insgesamt ist die Ansparsumme für die Rückstellungen damit um 45.647 € zu hoch ausgefallen. Die Prüfung hat das Amt für Personal über die Feststellungen in Kenntnis gesetzt und darum gebeten, die entsprechenden Korrekturen zu veranlassen. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg betragen zum 31.12.2019 386.866,32 € (2018: 204.615 €).

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 6.261.281,51 € ergab sich nach Wertberichtigung eine werthaltige Forderung von 644.777,20 €. Bei einem Anspruch des Landes von 60 % (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 386.866,32 €. Es gab keine Beanstandungen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Prozessen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2019 einen Bilanzwert von 0,-- aus (2018: 39.775 €).

Im Jahr 2019 wurden 39.775 € der Rückstellungen aufgelöst, da für die Verschlüsselung der Landkreisalarmierung keine Auszahlungen mehr anfallen.

Es gab keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2019 betragen 154.000 € (2018: 635.000 €). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	50.000 €
Sonstige Rückstellungen	104.000 €

Aufgrund der Umsatzsteuerprüfung des Landkreises Böblingen der Jahre 2015 und 2016 durch das Finanzamt ergibt sich eine Steuernachzahlung. Hierfür wurde im Jahr 2018 eine Rückstellung i.H.v. 50.000 € gebildet. Die Rückstellung bleibt bestehen, da die Steuerprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen für Impfstoffe im Bereich Arbeitsschutz von 10.000 € wurde i.H.v. 637,84 € für Aufwendungen im Rahmen der Impfkation im September 2019 verbraucht, der Restbetrag von 9.362,16 € wurde nicht mehr benötigt und daher aufgelöst.

Die Rückstellung für Zuschüsse im Rahmen der Verkehrsverbesserung und der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung für ÖPNV-Maßnahmen in Leonberg von

500.000 € wurde i.H.v. 234.669,90 € verbraucht; 161.330,10 € wurden aufgelöst. Der Restbetrag der Rückstellung von 104.000 € wird für ausstehende Zahlungen benötigt.

Die Rückstellung für die Nachzahlung im Rahmen der abgesenkten Eingangsbe-
soldung i.H.v. 75.000 € wurde verbraucht.

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise eingesehen. Es gab keine Bean-
standungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 betragen 54.461.234,94 € (2018:
62.488.395,26 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,02 Mio. € ver-
ringert.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38.610.309,19 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.049.363,15 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.221.648,16 €
Sonstige Verbindlichkeiten	68.842,39 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 38.610.309,10 €
(2018: 43.471.605,94 €) und ist in Höhe der Tilgungen von 4.861.296,75 € ge-
sunken. Kreditaufnahmen erfolgten im Jahr 2019 nicht.

Anhand der zur Verfügung gestellten Darlehensunterlagen hat die Prüfung die
Vorgänge in Stichproben nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 10.049.363,15 €
(2018: 11.661.330,66 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,61 Mio. €
verringert. Der Bilanzwert stimmt mit den offenen Posten auf den Kreditorenkon-
ten überein.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen 4.221.648,16 € (2018:
5.706.701,83 €) und sind um 1,48 Mio. € gesunken. Hier erfolgte eine Abgren-
zung des Aufwandes für Transferleistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 1.579.914,44 € (2018: 1.648.756,83 €)
und sind um 68.842 € gesunken. Hierbei handelt es sich u.a. um durchlaufende
Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind,

ungeklärte Zahlungseingänge und Ausgleichszahlungen im Umweltschutzbereich.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 4.388.295,08 € (2018: 4.086.870,12 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 301.425 € erhöht. Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich insbesondere aus den Einnahmen aus Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen und Landesmittel für die Digitalisierung an den Schulen zusammen, die auf das jeweilige Jahr abzugrenzen sind.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einnahmen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	2.580.000	2.748.169
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	374.980.694	393.206.551
Sonstige Transfereinzahlungen	15.855.500	16.156.316
Öffentlich-rechtliche Entgelte	447.750	496.670

	Plan in €	Ergebnis in €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.872.600	4.561.721
Kostenerstattung und Kosten- umlagen	55.882.012	37.965.901
Zinsen und ähnl. Einzahlungen	0	60.811
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.911.300	7.741.607
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.529.857	462.937.747
Personalauszahlungen	-79.582.641	-76.073.293
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-57.125.613	-55.503.222
Zinsen und ähnl. Auszahlungen	-1.608.500	-1.424.192
Transferauszahlungen	-202.772.990	-200.144.527
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-105.759.570	-104.131.508
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-446.849.314	-437.276.742
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.680.542	25.661.005
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitions- zuwendungen	2.382.900	2.732.302
Einzahlungen aus Investitions- beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	50.000	2.411.882
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	13.082.000
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	2.432.900	18.226.184
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.110.000	-2.153.149
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-16.015.000	-15.002.043

	Plan in €	Ergebnis in €
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-6.909.113	-3.127.453
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-10.810.170	-22.330.752
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.368.000	-1.589.950
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.212.283	-44.203.347
Saldo aus Investitionstätigkeit	-33.779.383	-25.977.163
Finanzierungsmittelbedarf	-24.098.841	-316.159
 <u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Rückflüsse aus Ausleihungen)	4.928.000	25.090.000
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Ausleihungen, Tilgung)	-4.928.000	-30.373.297
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	-5.283.297
Finanzierungsmittelbestand	-24.098.841	-5.599.455
 <u>Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge</u>		
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	449.062.507
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-444.191.297
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	4.871.210
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		4.241.107
Endbestand an Zahlungsmitteln		3.512.862

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden

Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2019 ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 25.661.005 €; geplant war ein Zahlungsmittelüberschuss mit 9,68 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen i.H.v. 462.937.747 €, die den Planansatz um 6,4 Mio. € übersteigen und Auszahlungen von 437.276.742 €, die den Planansatz um 9,5 Mio. € unterschreiten.

Dem Landkreis standen somit Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen einzusetzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -25.977.163 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, aus der Veräußerung von Sach- und Finanzvermögen fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. -5.283.297 € fällt durch die Gewährung von Darlehen an Zweckverbände und verbundene Unternehmen negativ aus.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestandes. Im Jahr 2019 beträgt dieser Bestand -5.599.455 €. Zur Deckung mussten Mittel aus den Liquiditätsreserven entnommen werden.

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. 4.871.210 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus.

Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 0,72 Mio. € zurückgegangen und beläuft sich auf 3.512.861,93 €.

Die bereits in den Vorjahren rückläufige Entwicklung der Zahlungsmittel hat sich im Jahr 2019 fortgesetzt.

Die gesetzlich geforderte Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von mindestens 2 vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre i.H.v. 8.289.390 € wird nicht erreicht.

Für die kommenden Haushaltsjahre sollte daher die Erreichung der Mindestliquidität angestrebt werden und sich das Augenmerk darauf richten, dass dauerhaft ausreichende liquide Mittel zu Verfügung stehen.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden.

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung

Mit der Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung, die im März 2018 in Kraft getreten ist, ergaben sich auch Auswirkungen auf den Prüfungsrhythmus bei den Zahlstellen. Die Zahlstellen werden nun in einem 4-jährigen Rhythmus geprüft, sofern bei den seitherigen Prüfungen keine Gründe festgestellt wurden, die Kassenprüfungen in kürzeren Zeitabständen erforderlich machen. Die Prüfung der Handvorschüsse ist weggefallen.

4.2 Kreiskasse

Die Prüfung hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 29.11.2019 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.06.2017 eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes, die Überprüfung von Schecks sowie die Kassengeschäfte, die die Kreiskasse für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erledigt. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Finanzen geklärt. Bei der Prüfung der Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft anhand der Kassen- und Rechnungsbelege hat die Prüfung festgestellt, dass in mehreren Fällen die Unterzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlte, die festgelegte Anordnungsgrenze in einem Fall überschritten wurde sowie die Verfügung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft

zur Regelung der Unterschriftsbefugnisse angepasst werden muss, da eine Mitarbeiterin ausgeschieden ist.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

4.3 Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen

Im Jahr 2019 hat die Prüfung folgende Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen geprüft:

- Sonderkasse des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft
- Sonderkasse des Eigenbetriebs Klinikgebäude
- Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebs
- Verbandskasse des Zweckverbandes Schönbuchbahn
- Verbandskasse des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen-Sindelfingen
- Zahlstellen und Hauptkasse Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen

Es gab folgende Beanstandungen:

Sonderkasse AWB:

- Bestellung Kassenverwaltung und Stellvertretung fehlte
- Bestätigung der Änderungen an Kreditoren durch zweiten User

Sonderkasse ZVS:

- Kontovollmacht für ehemalige Kassenverwalterin war nicht gelöscht

Im Übrigen erfolgte die Abwicklung der Sonderkassen, Verbandskassen und Zahlstellen korrekt.

5 Prüfung des Budgets Vermessung und Flurneue- ordnung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat die Prüfung und Kommunalaufsicht eine schwerpunktmäßige Kontrolle des Budgets des Amtes für Vermessung und Flurneueordnung (Teilhaushalt 44) durchgeführt.

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2019 ordentliche Erträge von 1.170.051 € (Planansatz 1.031.705 €) und ordentliche Aufwendungen von 3.089.137 € (Planansatz 3.336.244 €) aus. Im Haushaltsplan war ein Ertragsdefizit von 2.304.538 € veranschlagt. Die Teilergebnisrechnung schloss mit einem

Ertragsdefizit von 1.919.086 € ab und fiel damit um 385.452 € niedriger aus als geplant.

5.1 Teilergebnisrechnung - Erträge

Die im Vergleich zum Planansatz höheren Erträge beruhen auf der Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 27 % auf 1.169.071 € (Planansatz 920.000 €). Sie resultieren vor allem aus vermehrten Gebühreneinnahmen für eigene Liegenschaftsvermessungen (insbesondere Gebäudeaufnahmen). Damit konnten die Auswirkungen aus der Änderung des Vermessungsgesetzes (geänderte Zuständigkeit bei Liegenschaftsvermessungen), wie in den zurückliegenden Jahren, sehr gut aufgefangen werden. Die durchgeführten Ingenieurvermessungen stabilisieren nach wie vor das Ergebnis weiter. Die Gebühreneinnahmen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund eigener und insbesondere beigebrachter Vermessungsschriften sind relativ konstant.

Die Bearbeitung von Anträgen und Maßnahmen im Bereich Liegenschaftsvermessungen und Vermessungstechnische Ingenieurleistungen erfolgt mit dem EDV-Programm GEO-Büro, das über eine Schnittstelle mit dem Finanzprogramm SAP verbunden ist. Die vom Amt für Vermessung und Flurneuordnung erstellten Rechnungen werden wöchentlich in der amtsinternen Rechnungsbuchliste mit dem entsprechenden Datum erfasst. Jeder Übertragungslauf in SAP wird mit dem jeweiligen Übertragungsdatum (entspricht dem Datum der Rechnungsbuchliste) listenmäßig erfasst, sachlich und rechnerisch festgestellt und zur Annahme angeordnet.

Die Gebühreneinnahmen wurden stichprobenweise geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

5.2 Teilergebnisrechnung - Aufwendungen

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde der Haushaltsplanansatz mit Minderungen von 385.452 € deutlich unterschritten. Dies beruht insbesondere auf den geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 151.781 € (Planansatz 284.800 €). Diese zeichneten sich insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen ab:

- Führung und Bereitstellung Liegenschaftskataster (P511101):

Der tatsächliche Aufwand betrug 38.583 € (Planansatz 118.000 €). Zur Halbzeit des Projekts Digitalisierung der Liegenschaftskatasterakten zeichnet sich bereits

ab, dass aller Voraussicht nach bis zum Projektende 2022 lediglich ca. 45 % (300.000 €) der hierfür veranschlagten Mittel von 650.000 € in Anspruch genommen werden müssen. Dies wirkt sich bereits im Haushaltsjahr 2019 positiv aus.

- Vermessungstechnische Ingenieurleistungen (P511103):

Der tatsächliche Aufwand betrug 2.252 € (Planansatz 7.000 €). Für die Aktionswoche Geodäsie wurden ca. 3.700 € weniger benötigt als vorgesehen. Kleinere Aufwendungen (z. B. SAPOS-Korrekturdaten für Ingenieurvermessungen) sind im Jahr 2019 nicht oder geringer angefallen.

- Grundlagen raumbezogener Informationssysteme (P511106):

Der tatsächliche Aufwand betrug 12.832 € (Planansatz 44.000 €). Die Mittel im Planansatz waren für die Unterstützung der Kommunen durch das Amt Vermessung und Flurneuordnung beim Projekt Digitalisierung und Bereitstellung der Bebauungspläne eingeplant. Das Land hatte für das Projekt einen bestimmten Prozess ausgearbeitet, wobei zunächst unklar war, in welcher Form und Höhe Kosten anfallen könnten. Die Beratung der Kommunen durch das Amt für Vermessung und Flurneuordnung war in den meisten Fällen ausreichend, so dass deutlich weniger Mittel benötigt wurden.

Auf der Aufwandsseite erfolgte eine stichprobenweise Belegprüfung bei folgenden Kostenarten:

- 42610000 Dienst- und Schutzkleidung
- 42620000 Aus- und Fortbildung, Umschulung
- 42720000 Aufwendungen f. EDV
- 42730000 Aufwendungen f. bezogene Leistungen u. Waren
- 42910000 Aufwendungen f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen
- 44310000 Geschäftsaufwendungen
- 44310000 Bürobedarf
- 44310020 Bücher und Zeitschriften
- 44310080 Mitgliedsbeiträge
- 44310090 Repräsentationen, Tagungen, Besichtigungen
- 44430000 Versicherungen

Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen. Zulässige Skontoabzüge wurden i.d.R. vorgenommen.

5.3 Teilfinanzrechnung

Im Investitionsplan waren für EDV-Beschaffungen insgesamt 90.000 € eingestellt. Davon wurde ca. die Hälfte, 40.589 €, ausbezahlt.

Die Investitionen des Amtes für Vermessung und Flurneuordnung für 2019 betreffen folgende Aufträge:

Lizenzen: 21.593 €, vorwiegend für Lizenzen im Bereich GIS (Geoinformationssystem)

DV-Software: 8.663 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 10.333 € für zwei Apple-iPads sowie die Anschaffung und Installation eines Beamers mit Leinwand für den Kieser-Saal

Bei der Prüfung der Belege der Investitionsmaßnahmen gab es keine Beanstandungen.

Insgesamt ergab die Budgetprüfung eine geordnete und korrekte Abwicklung des Teilhaushalts 44.

6 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

6.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

6.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2019 insgesamt 33 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €	
Gebäude- wirtschaft	Landratsamt Böblingen -Umbau der Heizungsanlage	öffentlich	503.312,40	
	Kreisberufsschulzentrum Leonberg - Dachsanierung	öffentlich	409.148,48	
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle, Entwässerung	beschränkt	120.143,58	
	Karl-Georg-Haldenwang Schule - Sanierung Therapiebad	öffentlich	394.091,20	
	Karl-Georg-Haldenwang Schule - Umbau/Sanierung Heizzentrale	öffentlich	359.126,77	
	Hilde-Domin-Schule Herrenberg - Sanierung Schrägverglasung Aula	öffentlich	187.830,02	
	Hilde-Domin-Schule Herrenberg - Sanierung Flachdächer	öffentlich	329.401,98	
	Friedr.-Fröbel-Schule Herrenberg - Dachsanierung	beschränkt	50.773,55	
	GDS II Sindelfingen - Flachdachsanierung	öffentlich	336.135,00	
	Bodelschwingschule Sindelfingen - Sanierung Küchentechnik	beschränkt	27.292,65	
	GDS II Sindelfingen - Sanierung Sporthalle, Prallwände	beschränkt	85.799,00	
	GDS II Sindelfingen - Sanierung Sporthalle, Geräteraumtore	beschränkt	99.002,05	
	Mildred-Scheel-Schule Böblingen - Sanierung Sporthalle, Attikageländer	beschränkt	18.218,90	
	Karl-Georg-Haldenwang Schule - Sanierung Sanitäranlagen	beschränkt	56.989,27	
	GDS II Sindelfingen - Sanierung Sporthalle, Fliesenarbeiten	beschränkt	84.086,59	
	GDS II Sindelfingen - Sanierung Sporthalle, Bodenbelagsarbeiten	beschränkt	29.696,45	
	GDS I Sindelfingen - Modernisierung Chemielabor	öffentlich	151.680,28	
	Straßenbau	K 1055 - Netzkonzeption BB/Sifi - Rodungsarbeiten, 1. Bauabschnitt	öffentlich	11.965,45
		Landkreis Böblingen - Fahrbahnmarkierungsarbeiten 2019	öffentlich	109.848,90

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	K 1055 - Netzkonzeption BB/Sifi - Rodungsarbeiten, 2. Bauabschnitt	öffentlich	64.414,70
	K 1001 - Straßenbauarbeiten	öffentlich	938.632,49
	B 296 – Erneuerung passiver Schutzeinrichtungen	öffentlich	113.125,02
	L 1189 - Erneuerung passiver Schutzeinrichtungen bei Stuttgart-Büsnau	öffentlich	31.378,16
	B 295/B 464 - Fahrbandeckenerneuerung	öffentlich	206.571,91
	L 1189 - Erneuerung passiver Schutzeinrichtungen beim Schloss Solitude	öffentlich	87.256,39
	B 14 - Erneuerung passiver Schutzeinrichtungen bei der Nesenbachtalbrücke	öffentlich	202.107,79
	K 1077 - Verbreiterung Radweg	öffentlich	1.648.914,13
	Sanierung K 1023 und K 1076	öffentlich	999.521,65
	K 1023 - Erneuerung passiver Schutzeinrichtungen bei Oberjettingen	öffentlich	92.870,58
	K 1021 - Ersatzpflanzungen	öffentlich	76.161,90
	Straßenmeisterei Leonberg - Stundenlohnarbeiten 2020	öffentlich	190.353,59
	Straßenmeisterei Herrenberg - Stundenlohnarbeiten 2020	öffentlich	107.148,79
	Landwirtschaft und Naturschutz	Ökologische Verbesserung des Maurener See - Gewässer-/Landschaftsarbeiten	öffentlich
Gesamtvolumen Vergabestellen			8.452.910,69

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die zu lang vereinbarten Bindefristen bemängelt. Die Vergabekontrollstelle hat die betroffenen Vergabestellen jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, was zeitnah erfolgte. Die Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung von bau- und vergaberechtlichen Vorgaben zu.

6.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2019 insgesamt 22 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A, UVgO und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle).

Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 27.07.2016 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €	
Zentrale Vergabestelle	Landratsamt Böblingen - Digitalisierung Personalakten	beschränkt	43.667,77	
	Landratsamt Böblingen - Projekt Heckengäu für alle	öffentlich	78.000,00	
	Landratsamt Böblingen - Digitalisierung der Liegenschaftskatasterakten	öffentlich	14.061,00	
	Landkreis Böblingen - Freigestellte Schülerbeförderungsleistungen Winterhaldenschule Sifi	EU Offenes Verfahren	3.338.475,96	
	Hildrizhausen - Kronenmonitoring	beschränkt	17.193,12	
	Landkreis Böblingen - Workshop Integrationsmanagement	beschränkt	10.168,31	
	Landratsamt Böblingen - Apple- Zubehör	öffentlich	28.488,60	
	Landratsamt Böblingen - Monitorkabel	öffentlich	14.189,56	
	Landkreis Böblingen - Forstliche Dienstleistungen	öffentlich	89.559,40	
	Landratsamt Böblingen - Digitalisierung von Bestandsakten Bereich Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen	öffentlich	210.365,21	
	Landratsamt Böblingen - Prozessbegleitung Gesundheitskonferenz	Verhandlungs- vergabe	30.928,10	
	Landratsamt Böblingen - Erstellung eines innerbehördlichen Mobilitätsplans	beschränkt	44.625,00	
	Landkreis Böblingen - Schülerbeförderung Karl- Georg-Haldenwang-Schule Leonberg	EU Offenes Verfahren	3.180.682,09	
	Straßenbau	Landkreis Böblingen - Lieferung von Fahrbahnmarkierungsstoffen	öffentlich	25.874,53
		Landkreis Böblingen - Mäharbeiten	öffentlich	52.824,10
Landkreis Böblingen - Lieferung eines fabrikneuen 26 to Fahrgestell mit Abrollkipperaufbau		öffentlich	217.853,30	

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	Landkreis Böblingen - Lieferung von fabrikneuen 3,5 to Kastenwagen	öffentlich	156.972,90
	Landkreis Böblingen - Lieferung eines fabrikneuen Streuautomaten	öffentlich	29.407,42
	Straßenmeisterei Leonberg - Forstmulcharbeiten	öffentlich	41.221,60
	Straßenmeisterei Herrenberg - Forstmulcharbeiten	öffentlich	39.389,00
	Landkreis Böblingen - Lieferung eines fabrikneuen Kombi-Streuautomaten	öffentlich	45.266,41
	Landkreis Böblingen - Lieferung eines fabrikneuen Radladers mit Schwingen	öffentlich	90.440,00
	Gesamtvolumen Vergabestellen		

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen in Form von Berichten mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben. Dabei hat die Vergabekontrollstelle insbesondere die fehlende Vereinbarung der LTMG-Vertragsstrafe, die ansonsten bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz nicht durchgesetzt werden kann, bemängelt. Die Vergabekontrollstelle hat die betroffenen Vergabestellen jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, was zeitnah erfolgte. Die Vergabestellen sicherten die künftige Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zu.

6.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Fachämter des Landratsamtes und die Kommunen im Landkreis haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2019 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Angebotsausschluss eines unverbindlichen Bieterangebots
- Vorliegen des Ausnahmetatbestands der Dringlichkeit
- Zuschlagserteilung bei einem insolventen Bieter

6.5 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die Vergabestellen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 an insgesamt 17 Angebotsöffnungen teilgenommen.

Baubereich:

- 12 nationale Öffentliche Ausschreibungen
- 2 nationale Beschränkte Ausschreibungen

Liefer-/Dienstleistungsbereich:

- 3 nationale Öffentliche Ausschreibungen

6.6 Fazit der Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2019 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- und Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat den Vergabestellen Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabekontrollstelle hat im Rahmen ihrer Beanstandungen insbesondere auf die Vereinbarung zu langer Bindefristen sowie nicht zwingend notwendiger Vertragsstrafen hingewiesen.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nehmen die Vergabestellen die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

7 Prüfungen im Rahmen der Bauprüfung

7.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der B14 Nesenbachtalbrücke bei Stuttgart“ nach VOB geprüft.

Das Amt für Straßenbau hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Juli 2019 bis September 2019 abgewickelt.

7.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

7.3 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Das Amt für Straßenbau hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.3.1 Baugenehmigung

Für die Baumaßnahme war gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) keine Baugenehmigung notwendig, da Instandhaltungsarbeiten verfahrensfrei sind.

7.3.2 Vergabeakten

Die Vergabeakte mit den acht elektronischen Angeboten, die im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht worden waren, Niederschrift, Preisspiegel und das Auftragsschreiben an die Fa. Süd-Planken Seifert & Dinkeldein GmbH & Co. KG vom 30.07.2019 lagen der Prüfung im Original vor. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Bundesstraße, weshalb nach § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Bund der Straßenbaulastträger ist. Dieser wiederum hat die Straßenbaulastträgereigenschaft gemäß § 53 b Abs. 2 Straßengesetz (StrG) auf die Regierungspräsidien übertragen. Das Straßenbauamt hat als untere Verwaltungsbehörde Amtshilfe geleistet und diese Maßnahme zur Ausführung übernommen.

7.3.3 Rechnungsakten

Die Schlussrechnung der Fa. Süd-Planken Seifert & Dinkeldein GmbH & Co. KG mit den begründenden Belegen (z.B. Aufmaße) lag in den der Prüfung zur Verfügung gestellten Ordnern vor.

7.3.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen

Die Bieterangebote, die Niederschrift, der Preisspiegel, der Bauauftrag sowie die Rechnungen mit den begründenden Belegen lagen vollständig vor. Es gab keine Beanstandungen.

7.4 Vergabeprüfung

Das Amt für Straßenbau ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 Gemeindehaus-haltsverordnung (GemHVO) zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

7.4.1 Wahl der Vergabeart

Das Amt für Straßenbau hat im Rahmen der Kostenschätzung voraussichtliche Gesamtbaukosten i.H.v. 128.412 Euro (netto) ermittelt.

Die Vergabestelle hat die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A und § 3a Abs. 1 VOB/A regelkonform im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung ver-
öffentlicht.

7.4.2 Bindefrist der Angebote

Nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wer-tung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemes-sen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftrags-geber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird.

Die Vergabestelle hat im vorliegenden Vergabeverfahren eine Bindefrist von 20 Kalendertagen vereinbart und ist somit den vergaberechtlichen Bestimmungen nachgekommen.

7.4.3 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Vergabestelle hat die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme mit vier Jahren nach § 13 Abs. 4 VOB/B regelkonform vereinbart.

7.4.4 Verschlüsselung der Angebote

Die Vergabestelle hat insgesamt acht elektronische Angebote erhalten, die über die Vergabepattform gemäß § 14 Abs. 2 VOB/A 2019 verschlüsselt eingegangen sind und somit für die Vergabestelle erst zum Submissionstermin einsehbar waren.

7.4.5 Form der Angebotsabgabe

Gemäß § 11 ff. VOB/A 2019 besitzen die Auftraggeber ein Wahlrecht, ob schriftliche und/oder elektronische Angebotsabgaben über eine Vergabepattform akzeptiert werden.

Die einfachste Form der elektronischen Angebotsabgabe stellt die Textform dar. Im Sinne des größtmöglichen Wettbewerbs ist daher die elektronische Angebotsabgabe in Textform grundsätzlich zuzulassen, sofern nicht gemäß § 11 Abs. 5 VOB/A 2019 höhere Anforderungen an die Sicherheit bestehen.

Die Vergabestelle hat im vorliegenden Vergabeverfahren neben der schriftlichen auch die elektronische Abgabeform zugelassen, jedoch ausschließlich mit fortgeschrittener und qualifizierter Signatur. Die Vergabestelle hat hingegen die einfachste Einreichungsmöglichkeit von elektronischen Angeboten in Textform nicht akzeptiert. Die Prüfung konnte keine Anzeichen für ein höheres Sicherheitsinteresse zur Abgabeform der elektronischen Angebote erkennen.

Die Vergabestelle sicherte zu, künftig bei elektronischen Vergabeverfahren stets die Abgabe in Textform zuzulassen, sofern nicht im Ausnahmefall ein höheres Sicherheitsbedürfnis gemäß § 11 Abs. 5 VOB/A 2019 besteht.

7.4.6 Prüfung der Angebote

Die Vergabestelle hat die Angebote mit ihren Einheits-, Gesamt- und Pauschalpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft und gemäß § 16d VOB/A entsprechend gewertet.

Die Prüfung konnte die Angebotsprüfung nachvollziehen.

7.4.7 Preisspiegel

Ein Preisspiegel mit einer Gegenüberstellung der Angebotspreise der acht Bieterangebote zur Kostenschätzung lag gemäß § 16d Abs.1 Nr. 1 VOB/A vor.

7.4.8 Nachtragsvereinbarungen

Die Vergabestelle hat mit dem Auftragnehmer eine Nachtragsvereinbarung getroffen, die abweichend vom Hauptauftrag geänderte oder zusätzliche Leistungen i.S.v. § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 VOB/B beinhalteten.

Die Vergabestelle hat von dem Auftragnehmer ein Nachtragsangebot (Nr. 190998A vom 17.09.2019) erhalten und hat mit diesem dann eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen. Damit ist das Amt für Straßenbau den Formerfordernissen gemäß § 54 GemO (Gemeindeordnung) bzw. § 44 LKrO (Landkreisordnung) nachgekommen.

Die Vergabestelle hat die Nachtragsbearbeitung in einem Vermerk dokumentiert, aus dem ihre sachliche und rechnerische Prüfung nachvollziehbar hervorgeht.

7.4.9 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von netto 30.000 Euro vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung per Post, Fax oder Online einzuholen.

Die Vergabestelle hat vor der Zuschlagserteilung, im vorliegenden Fall an die Fa. Süd-Planken Seifert & Dinkeldein GmbH & Co. KG keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt und ist somit den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen.

Das Amt für Straßenbau sicherte zu, künftig die Auskunft vor Zuschlagserteilung einzuholen.

7.4.10 Produktneutrale Ausschreibung

Obwohl die Vergabestelle den Auftragsgegenstand hätte hinreichend beschreiben können, hat sie bei verschiedenen Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) Fabrikate vorgegeben, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Schutzplanken-Konstruktion herstellen, LV-Pos.: 02.01.0000**

Konstruktion = Super-Rail Eco, Modul M03-4

- **Schutzplanken-Übergang herstellen, LV-Pos.: 02.01.0001**

Konstruktion = Super-Rail Eco

Nach § 7 Abs. 2 VOB/A ist jede Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z.B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen).

Die Vergabestelle hat auf Nachfrage der Prüfung erklärt, dass die Produktvorgabe auf die Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) zurückzuführen sei. Diese Richtlinie beinhaltet lediglich zwei zugelassene Systeme, welche die Aufhaltestufe H2 und den Wirkungsbereich W4 gewährleisten. Die Festlegung auf das Produkt „Super-Rail Eco“ sei darin begründet, dass die Systemhöhe mit 90 cm und die Systemtiefe mit 45 cm geringer als beim Alternativprodukt „Super-Rail BW“ ist, wodurch der Notweg im Zuge eines Notfalles auf der vielbefahrenen Strecke schnell erreichbar sei. Basierend auf der Begründung der Vergabestelle sieht die Prüfung den Ausnahmetatbestand zur Produktvorgabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 als erfüllt an.

Gemäß § 20 VOB/A 2019 ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens und insbesondere maßgebliche Entscheidungen und dessen Begründungen bei Abweichungen vom Regelverfahren nachvollziehbar sind. Die Vergabestelle hat zwar auf Nachfrage der Prüfung eine nachvollziehbare Begründung für die Produktvorgabe vorweisen können, eine gesonderte Dokumentation in Form eines Vergabevermerks lag den Ausschreibungsunterlagen jedoch nicht bei.

Die Vergabestelle hat zugesichert künftig gemäß § 20 VOB/A 2019 neben den Mindestanforderungen insbesondere vom Regelverfahren abweichende Verfahrensentscheidungen in der Vergabeakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.4.11 Ergebnis der Vergabeprüfung

- Bei einer elektronischen Vergabe ist grundsätzlich die einfachste Angebotsabgabe in Textform zuzulassen
- Künftig ist vor Zuschlagserteilung gemäß § 21 Abs. 1 AEntG und § 21 Abs. 1 SchwarzArbG ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern

- Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen, z.B. bei Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung, ist im Vergabevermerk zu dokumentieren

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

7.5 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

7.5.1 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab, dass sowohl die sachliche und rechnerische Feststellung als auch die Anordnung der Schlussrechnung der Fa. Süd-Planken Seifert & Dinkeldein GmbH & Co. KG vor ihrer Anweisung von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet worden waren. Das Amt für Straßenbau hat das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

7.5.2 Kostenfeststellung

Eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten liegt in Form eines Soll/Ist-Vergleichs vor. Die Prüfung konnte auf LV-Positionsebene nachvollziehen, dass die ursprünglich geplanten Kosten unterschritten wurden. Die effektiven Gesamtbaukosten i.H.v. 199.481,68 Euro (brutto), lagen trotz einer Nachtragsvereinbarung i.H.v. 5.133,56 Euro (brutto) weiterhin unter dem ursprünglichen Ausschreibungsergebnis i.H.v. 202.107,79 Euro (brutto). Dies ist insbesondere in dem Wegfall bzw. geringerer Mengenanteile einiger Leistungspositionen als ursprünglich ausgeschrieben begründet.

7.5.3 Abnahmeniederschrift

Das Amt für Straßenbau hat der Prüfung die Abnahmeniederschrift vom 11.09.2019 über die ordnungsgemäße und baurechtskonforme Durchführung der Baumaßnahme vorgelegt. Die 4-jährige Gewährleistung endet gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B demnach am 10.09.2023.

7.5.4 Aufmaße

Die Prüfung konnte die Aufmaße, die ihr als rechnungsbegründende Dokumente vorgelegt worden waren, nachvollziehen; es gab keine Beanstandungen.

7.5.5 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltslose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

Die Vergabestelle hat bei dieser Baumaßnahme keine Unterrichtung über die Schlusszahlung durchgeführt und verweist darauf, dass die Schlussrechnung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer im Einvernehmen angepasst wurde. Die Prüfung stellt fest, dass hierdurch keine Ausschlusswirkung für Nachforderungen erzielt wird und der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt Nachforderungen stellen kann. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich auf die Ausschlusswirkung hinweist.

Die Vergabestelle hat zugesichert künftig grundsätzlich die Auftragnehmer über Schlusszahlungen unterrichten, damit sie ggf. auf die vorteilhafte Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B zurückgreifen kann.

7.5.6 Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

- Das Amt für Straßenbau sollte die Auftragnehmer grundsätzlich auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung hinweisen, um mögliche Nachforderungen auszuschließen

Darüber hinaus hat das Amt für Straßenbau die VOB-Regelungen eingehalten.

7.6 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass das Amt für Straßenbau die folgenden VOB-Regelungen nicht eingehalten und zukünftig zu beachten hat:

- Grundsätzliche Zulassung der Angebotsabgabe in Textform (bei elektronischen Vergabeverfahren)
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Dokumentation von Ausnahmetatbeständen
- Es wird empfohlen, generell die Bieter über die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung zu unterrichten

Darüber hinaus hat das Amt für Straßenbau die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

8 Prüfung des Personalwesens

8.1 Vorbemerkungen

8.1.1 Allgemeines

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

8.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren:

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- ÖPNV-Zuschuss
- Entgeltordnung
- Garantiebeträge
- Strukturausgleich
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg
- Besondere Eingangsbesoldung
- Freistellungsjahr

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA).

8.1.3 Kontrollplan 2019

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt für Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amtsleitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes für Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan.

Das Amt für Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schneller erkannt werden können.

Nach dem Kontrollplan 2019 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes für Straßenbau (31) und des Amtes für Straßenverkehr und Ordnung (32) zu prüfen. Das Amt für Personal hat den Kontrollplan 2019 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.1.4 Auswahl der Fälle

Seit 01.01.2010 erstellt das Amt für Personal die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das SAP-unterstützte Programm dvv.Personal. Dienstleister der Auftragsdatenverarbeitung (ADV) ist ITEOS, Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart.

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtsystem HP2. Zudem erhält die Prüfung alle Personaldatenmitteilungen des Amtes für Personal. Die Meldungen betreffen Einstellungen, Austritte, Beförderungen, Höhergruppierungen, Änderungen des Beschäftigungsumfangs sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten wie z.B. Eheschließung, Mutterschutz, Geburt eines Kindes oder Elternzeit. Die Prüfung hat die Möglichkeit alle eingehenden Mitteilungen auszuwerten und die Daten abzugleichen.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat

die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Die Prüfung konnte dadurch Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkennen und die Einzelfeststellungen an das Amt für Personal weiterleiten. Auf Grund der Prüfungsfeststellungen veranlasste das Amt für Personal die erforderlichen Korrekturen.

8.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm dvv.Personal geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren. Die Prüfung verglich jedoch in den meisten Fällen Personalaktendaten, wie z.B. beamtenrechtliche Verfügungen sowie Änderungsverträge oder Nebenabreden im tariflichen Bereich, mit deren technischer Umsetzung im Abrechnungsprogramm dvv.Personal im Rahmen einer Parallelprüfung.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes. Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehlerrückmeldung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt für Personal besprechen und das Amt für Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

8.1.6 Aktenführung/Digitalisierung

Das Amt für Personal führte die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Landkreises bislang in Papierform zentral im Landratsamt. Das Amt für Personal legte Teilakten wie z.B. Besoldungs-, Vergütungs- und Krankenakten an. Diese Vorgehensweise entsprach den gesetzlichen Bestimmungen des § 88 Abs. 1 LBG.

Nr. 56.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) empfiehlt die Anlage von Teilakten bzw. Teildatenbeständen ausdrücklich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften können sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden, da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält.

8.1.6.1 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Digitalisierung der Personalakten

Nach Beschlussfassung im Gremium hatten die Verantwortlichen im Dezernat 1 das Amt für Personal nach dem Versorgungsamt als Pilotamt zur Einführung eines DMS ausgewählt. Das DMS ist Grundlage für eine digitale Aktenführung. Die Digitalisierung des gesamten Personalaktenbestandes (ca. 2.100 Teilakten) erfolgte im Zeitraum 06.05.2019 bis 10.07.2019.

Die Prüfung erhielt zeitnah eine Zugangsberechtigung zum Produktivsystem des Programms d.3 ecm. Das Amt für Personal hatte zuvor bereits mit einem Testsystem gearbeitet. Auf Grund zahlreicher Stichproben hat die Prüfung zwei Datenbestände von Altakten (im Programm Register genannt) festgestellt, die jeweils dem anderen Personalfall zugeordnet waren. Das Amt für Personal ordnete die Datenbestände nach Prüfungsfeststellung unverzüglich dem jeweils richtigen Personalfall zu.

(Pers. Nr. 332100, 10001669)

Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 BeamtVwV ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.2 Schwerpunktprüfungen

8.2.1 ÖPNV-Zuschuss

Nach langjähriger Unterbrechung führte das Landratsamt zum 01.05.2014 wieder eine Bezuschussung der ÖPNV-Nutzung seiner Bediensteten ein. Die Landkreisbediensteten erhielten nach Vorlage der Fahrkarten einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 €. Das Amt für Personal zahlte den ÖPNV-Zuschuss über die Gehaltsabrechnung an die Berechtigten aus. Der Zuschuss in Höhe von 10 € war steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 27.03.2017 die monatliche Bezuschussung des Firmentickets ab dem 01.05.2017 auf 75 % der Aufwendungen, maximal bis zu einem Betrag von 80 € monatlich anzuheben. Das Amt für Personal setzte den Kreistagsbeschluss unverzüglich um. Hierbei waren die steuerrechtlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten.

Überstiegen die monatlichen Zuschüsse die Sachbezugsgrenze von 44 €, waren sie gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % pauschal zu versteuern. Zusätzlich waren 5,5 % Solidaritätszuschlag und bei Konfessionszugehörigkeit der bzw. des Bediensteten 8 % Kirchensteuer von der pauschalierten Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Steuerpflichtig war das Landratsamt als Arbeitgeber. Die Prüfung beschränkte sich auf mehrere Stichproben. Das Amt für Personal führte sowohl die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse als auch die Abführung der Pauschalsteuer fehlerfrei durch.

Durch die Neuregelung des § 3 Nr. 15 EStG waren Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, ab dem 01.01.2019 steuerfrei. Somit entfiel die Abführung von Pauschalsteuern. Gemäß § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG werden die steuerfreien Arbeitgeberleistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet. Das Landratsamt als Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, die Jahressumme der steuerfreien Arbeitgeberleistungen in den Lohnsteuerbescheinigungen der Bediensteten auszuweisen. Das Amt für Personal hat die gesetzliche Änderung fehlerfrei umgesetzt.

Nachfolgend werden die Zahlen der Aufwendungen für den ÖPNV-Zuschuss und die Zahlen der Bediensteten, die jeweils zum Stichtag 31.12. einen ÖPNV-Zuschuss erhielten, dargestellt:

Jahr	Aufwendungen	Bedienstete
2017	104.551,28 €	240
2018	190.643,50 €	272
2019	194.576,91 €	288

Von Januar bis April 2017 betrug der ÖPNV-Zuschuss 10 € monatlich pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, ab 01.05.2017 dann maximal 80 € monatlich. So erklärt sich der deutliche Anstieg der Aufwendungen beim Vergleich der Zahlen für die Jahre 2017 und 2018.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.2 Entgeltordnung

Am 01.01.2017 ist die Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten.

Mit Einführung des TVöD am 01.10.2005 hatten die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 TVÜ-VKA entsprechende Übergangsregelungen für Eingruppierungen ab diesem Zeitpunkt vereinbart. Danach galten die §§ 22 und 23 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die Anlage 3 zum BAT sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) über den 30.09.2005 hinaus fort. Die maßgeblichen Vergütungs- bzw. Lohngruppen nach dem bisherigen Recht waren gemäß Anlage 1 zum TVÜ-VKA (für die Überleitung der am 30.09.2005 vorhandenen Beschäftigten) bzw. gemäß Anlage 3 zum TVÜ-VKA (für Eingruppierungen vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2016) vorläufig den neuen Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten ab dem 01.01.2017 für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31.12.2016 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

Beschäftigte konnten gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergab. Die Anträge wirkten auf den 01.01.2017 zurück.

Das Amt für Personal hatte in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 193 Anträge und im Prüfungszeitraum abschließend 8 Anträge, die fristgerecht bis zum 31.12.2017 eingegangen waren, positiv beschieden und die Höhergruppierungen umgesetzt. Die Prüfung begleitete diese abschließenden Vorgänge und prüfte insbesondere die bewertungsrechtlichen Entscheidungen und die abrechnungstechnische Umsetzung im System.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.3 Garantiebeträge

Beschäftigte hatten bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit, auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden, wenn sich dies aus der neuen Entgeltordnung (VKA) ergab. Der Antrag wirkte auf den 01.01.2017 zurück, da die Entgeltordnung (VKA) zu diesem Termin in Kraft trat. Gemäß § 29b Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA richtet sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung.

Mit dieser Regelung hatten die Tarifvertragsparteien sogenannte Garantiebeträge festgelegt, damit sich das Entgelt der Beschäftigten nach einer Höhergruppierung zumindest um diesen Garantiebtrag erhöht. Die Garantiebeträge entfallen bei einer Stufensteigerung oder nach einer weiteren Höhergruppierung.

Im Prüfungszeitraum erhielten 62 Beschäftigte einen Garantiebtrag gemäß § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung. Die Garantiebeträge waren im Abrechnungssystem manuell einzugeben. Teilzeitbeschäftigte erhielten den Garantiebtrag ihrem Beschäftigungsumfang entsprechend prozentual anteilig. Die Tarifvertragsparteien hatten im neu gefassten § 17 Abs. 4a.1 Satz 2 TVöD vereinbart, Garantiebeträge nur noch in den Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes (im sog. S-Tarif) zu gewähren. Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) hat mit der KAV-Info 52/2018 mitgeteilt, dass tarifliche Entgeltanpassungen auch auf die außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes zu zahlenden Garantiebeträge anzuwenden seien.

Das Amt für Personal hat die Dynamisierung der Garantiebeträge um 3,09 % ab dem 01.04.2019 mit der Gehaltsabrechnung April 2019 fehlerfrei umgesetzt.

Die Prüfung hat festgestellt, dass eine Beschäftigte wegen überdurchschnittlicher Leistungen für eine vorgezogene Stufensteigerung gemäß § 17 Abs. 2 TVöD vorgeschlagen wurde. Die Beschäftigte war in Entgeltgruppe 9b eingruppiert und befand sich in der Entwicklungsstufe 3. Sie bezog einen Garantiebtrag seit dem 01.01.2017, der Garantiebtrag belief sich seit dem 01.04.2019 auf monatlich 100,41 €. Das Amt für Personal setzte die vorgezogene Stufensteigerung zum 01.07.2019 um, die Beschäftigte erhielt ab dem 01.07.2019 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9b Stufe 4. Das Bruttogehalt der Beschäftigten erhöhte sich auf Grund der Stufensteigerung um 420,86 €. Wegen des deutlich höheren Gewinns aus der Stufensteigerung bestand kein Anspruch mehr auf Zahlung des Garantiebtrags. Die zuständige Personalsachbearbeiterin versäumte aber die Zahlung des Garantiebtrags in Höhe von 100,41 € zum 30.06.2019 einzustellen. Nach Erhalt der Prüfungsfeststellung forderte das Amt für Personal den Garantiebtrag für die Monate Juli und August 2019 (2 x 100,41 €) im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD mit der Gehaltsabrechnung September 2019 zurück. Aufgrund der zeitnahen, begleitenden Prüfung konnte ein Vermögensschaden verhindert werden.

(Pers. Nr. 10001697)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.2.4 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des BAT zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-VKA unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind in § 12 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit der Anlage 2 TVÜ-VKA und der dort aufgeführten Tabelle geregelt.

Maßgeblich sind folgende individuellen Anspruchsvoraussetzungen:

- die Entgeltgruppe (TVöD) nach der Überleitung
- die Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung
- die Stufe des Ortszuschlags (BAT) vor der Überleitung
- die erreichte Stufe in der Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung

Der Strukturausgleich ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA nicht dynamisch, er nimmt daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleibt für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TVöD). Die Strukturausgleichsbeträge können sich bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit
- der Anrechnung in Folge einer Höhergruppierung

nachträglich ändern bzw. können sie bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts entfallen.

Im Prüfungszeitraum erhielten noch 48 Beschäftigte einen Strukturausgleich.

Die Prüfung hat festgestellt, dass einer Beschäftigten die Zahlung des Strukturausgleichs nicht mehr zusteht. Die Mitarbeiterin bezog einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 55 € seit dem 01.10.2007. Das Amt für Personal hatte die Beschäftigte nach Beschluss der Bewertungskommission am 29.03.2019 rückwirkend zum 01.07.2018 in die Entgeltgruppe 9a höhergruppiert. Die in Vertretung zuständige Personalsachbearbeiterin setzte die Höhergruppierung im Abrechnungssystem korrekt um, versäumte jedoch, den Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA auf den Strukturaus-

gleich anzurechnen. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt betrug monatlich 500,57 € ab dem 01.07.2018. Da der Höhergruppierungsgewinn deutlich höher war als der Strukturausgleich, hätte die Zahlung des Strukturausgleichs zum 30.06.2018 eingestellt werden müssen. Bei der Beschäftigten hatte sich somit seit 01.07.2018 eine Überzahlung von insgesamt 1.589,72 € aufsummiert.

Die überzahlte Vergütung war im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern, was die zuständige Personalsachbearbeiterin nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend umsetzte. Dem Landkreis ist ein Vermögensschaden in Höhe von 1.156,16 € entstanden, der nicht bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) angemeldet werden konnte, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

(Pers. Nr. 370198)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.2.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TVöD klargestellt, dass die Instrumente des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs und des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD (LOB) unabhängig voneinander bestehen und grundsätzlich unterschiedlichen Zielen dienen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere das Anliegen der Personalentwicklung und nehmen damit längere Zeiträume, Entwicklungslinien und über die Leistungsbeurteilung im Rahmen des § 18 TVöD hinausgehende Aspekte in den Blick. Während im Rahmen der Leistungsbezahlung nach § 18 TVöD einmalige oder zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen erfolgen sollen, führt der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen zu dauerhaften finanziellen Vorteilen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben

- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen.

Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard insgesamt 37 Anträge nach Zustimmung der jeweiligen Dezernats- und Amtsleitungen bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im System hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt. Im Programm dvv.Personal gibt es die Möglichkeit, leistungsbezogene Stufenaufstiege mit dem Merkmal 06 (= Leistungsstufe) zu kennzeichnen. Die Prüfung hatte im Prüfungsbericht 2017 auf die programmtechnische Darstellungsmöglichkeit hingewiesen. Das Amt für Personal hat die Kennzeichnung fehlerfrei umgesetzt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.6 Besondere Eingangsbesoldung

Gemäß § 23 Abs. 1 a.F. LBesGBW waren ab der Besoldungsgruppe A 9 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 belief sich die Absenkung auf vier Prozent, in den weiteren Besoldungsgruppen auf acht Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen. Beamtinnen und Beamten, denen spätestens am 31.12.2012 im Geltungsbereich des LBesGBW Dienstbezüge zugestanden hatten, unterlagen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nicht der Absenkung, in den weiteren Besoldungsgruppen galt eine Absenkung von vier Prozent. Das Amt für Personal hatte die Absenkung bislang fehlerfrei umgesetzt (vgl. Prüfungsberichte 2014 - 2017).

Mit Beschluss vom 16.10.2018 hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung gemäß § 23 LBesGBW verfassungswidrig und somit nichtig sei. Die Regelung weiche von der aus dem Alimentationsprinzip hergeleiteten Maßgabe ab, wonach die Besoldungshöhe nach innerdienstlichen, unmittelbar amtsbezogenen Kriterien zu bemessen sei.

Die Vorschrift des § 23 LBesGBW verstößt gegen das Gebot der Besoldungsgleichheit aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ungleichbehandlung liegt darin begründet, dass die Absenkungsmaßnahme nur einen Teil der Beamten- und Richterschaft trifft.

Mit Rundschreiben Nr. 151/2019 vom 01.02.2019 hat der Landkreistag Baden-Württemberg empfohlen, das höchstrichterliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und die Nachzahlung der einbehaltenen Besoldungsbestandteile für den kompletten Zeitraum ab dem Jahr 2013 vorzunehmen. Das Amt für Personal hatte vorab einen Rückstellungsbetrag in Höhe von 75.000 € angesetzt und zahlte die Differenz der abgesenkten Eingangsbesoldung zur regulären Besoldung mit der Abrechnung April 2019 nach. Die Nachzahlung der Differenzbeträge betraf den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2017. Insgesamt 44 Beamtinnen und Beamte, auch inzwischen ausgeschiedene, erhielten eine Nachzahlung. Der Gesamtbetrag belief sich auf 80.032,91 €.

Die Prüfung konnte die ausbezahlten Differenzbeträge anhand der im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Besoldungstabellen nachvollziehen.

Es gab keine Beanstandungen.

8.2.7 Freistellungsjahr

Rückwirkend zum 01.01.2019 trat die Dienstvereinbarung Freistellungsjahr vom 11.02.2019 in Kraft und ersetzte die bisherige Verfügung des Landrats zur Neuregelung des Freistellungsjahres gemäß § 69 Abs. 5 LBG für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Böblingen vom 30.07.2013. Die Teilzeitarbeit mit Freistellungszeit ist eine freiwillige Maßnahme des Landkreises im Bereich Personalentwicklung. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden eine selbst finanzierte, angesparte Freistellung für private Lebensphasen wie z.B. eine Auszeit oder vorzeitigen Ruhestand. Die Dienstvereinbarung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Neu ist die Einbeziehung der Tarifbeschäftigten. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Böblingen, die mindestens zwei Jahre beim Landkreis beschäftigt sind. Bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung befinden, ist die Mindestgrenze des § 69 Abs. 4 LBG zu beachten. Im Bewilligungszeitraum darf die reduzierte Besoldung nicht weniger als 50 % betragen. Ausgenommen sind Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig und befristet Beschäftigte, beurlaubte Mitarbeitende sowie Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem Tarifvertrag (TV-) Fleischuntersuchung bestimmt.

Die Dienstvereinbarung unterscheidet zwischen der Inanspruchnahme der Freistellungsphase während des Arbeitslebens und der Inanspruchnahme der Freistellungsphase unmittelbar vor dem Ruhestand. Tarifbeschäftigte können ein Freistellungsjahr oder die zweimalige Inanspruchnahme von jeweils sechs Monaten nur während ihrer aktiven Beschäftigungszeit beantragen. Ansonsten besteht die Möglichkeit der Altersteilzeit nach den Regelungen des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, ein Freistellungsjahr während ihrer aktiven Dienstzeit oder bis zu zwei Freistellungsjahre unmittelbar vor ihrem Ruhestand zu beantragen.

Der Bewilligungszeitraum ist in eine Ansparphase und eine Freistellungsphase untergliedert. Die Dienstvereinbarung lässt mehrere Ansparmodelle zu. Je länger die Ansparphase andauert, desto geringer fällt die Teilzeitkürzung aus. Nach Antragstellung und Genehmigung zahlt das Amt für Personal die gekürzten Bezüge mit dem errechneten Teilzeitfaktor während des gesamten Bewilligungszeitraums an die Antragstellenden aus.

Das Freistellungsjahr (auch Sabbatjahr genannt) nahmen zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 15 Beamtinnen und Beamte sowie zwei Tarifbeschäftigte in Anspruch. Die Prüfung konnte die vom Amt für Personal berechneten Teilzeitfaktoren in Relation zwischen Anspar- und Freistellungsphase während des gesamten Bewilligungszeitraums in allen Fällen rechnerisch nachvollziehen.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3 Weitere Prüfungsfeststellungen

8.3.1 Beamtinnen und Beamte

8.3.1.1 Neueintritte

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei einem Neueintritt zwingend erforderlich:

- Ernennungsurkunde
- Berechnung und Festsetzung der Erfahrungszeit
- Berechnung und Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG bedarf es zur Begründung des Beamtenverhältnisses einer Ernennung. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger und streng formgebundener Verwaltungsakt. § 8 Abs. 2 BeamtStG schreibt die Urkundsform, einen notwendigen Urkundeninhalt sowie die Aushändigung der Urkunde vor. Gemäß §§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) unterschreibt der Landrat die Ernennungsurkunden. Gemäß Nr. 4.9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die Ernennungsurkunde der Beamtin bzw. dem Beamten gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalaktendaten zu nehmen.

Das Amt für Personal hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 LBesGBW den Zeitpunkt des Beginns der Erfahrungszeit und des Aufsteigens in den Erfahrungsstufen festzusetzen und der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Vorab ist zu prüfen, ob berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW (z.B. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes) angerechnet werden können.

Zudem hat das Amt für Personal gemäß § 2 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfung hat sieben Neueintritte und Versetzungen in Stichproben geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen, die festgesetzten Erfahrungsstufen und die festgesetzten Jubiläumsdienstzeiten im Abrechnungssystem korrekt eingegeben.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.1.2 Beförderungen

Die Prüfung hat insgesamt 52 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (sechs im höheren, 29 im gehobenen und 17 im mittleren Dienst) geprüft. Die Unterlagen zu den Beförderungen, Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG und Einweisungsschreiben in die Planstellen gemäß § 89 LBesGBW, waren in den geprüften Akten vorhanden. Das Amt für Personal beachtete die gesetzliche Wartefrist des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartezeit generell noch eine zusätzliche Wartezeit von zwölf Monaten für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst.

Die zusätzliche Wartezeit kann sich jedoch mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung verkürzen. Durch die Änderung der Ziffer 12.2 der Dienstvereinbarung mit Wirkung vom 01.03.2017 entfiel die zusätzliche Wartezeit bei Beförderungen im Anschluss an die Probezeit.

Das Amt für Personal setzte die Beförderungen richtig um und gab die höheren Besoldungsgruppen korrekt im Abrechnungssystem ein.

8.3.1.3 Dienstjubiläen

Fünf Beamtinnen und fünf Beamte konnten im Prüfungszeitraum ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeiten gemäß § 82 Abs. 2 LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Zwei Beamtinnen und fünf Beamte vollendeten ihre 40-jährige Dienstzeit und erhielten die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 JubGVO. Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Dankurkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.1.4 Besoldungserhöhung

Am 02.03.2019 hatten sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, ver.di sowie dbb.Beamtenbund und Tarifunion, auf einen Tarifabschluss mit einer Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2021 geeinigt. Der Beamtenbund forderte eine Übernahme des Ergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten, die Ministerpräsident Kretschmann vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zusicherte. Auch der Landkreistag hatte sich für die inhalts- und zeitgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtenbesoldung ausgesprochen. Nach Mitteilung des Finanzministeriums vom 07.05.2019 sollten die erhöhten Bezüge im Vorgriff auf die endgültige gesetzliche Regelung beginnend mit den Bezügen Juli 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in

Form von Abschlagszahlungen ausbezahlt werden. Der Landtag beschloss am 09.10.2019 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/ 2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021). Das Gesetz sieht die lineare Anpassung der Besoldung um 3,2 % ab dem 01.01.2019, um weitere 3,2 % ab dem 01.01.2020 und um 1,4 % ab dem 01.01.2021 vor. Das Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Amt für Personal zahlte die erhöhten Bezüge im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung entsprechend der Empfehlung des Finanzministeriums rückwirkend ab dem 01.01.2019 unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter dem Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung mit der Abrechnung Juli 2019 an die Beamtinnen und Beamten des Landkreises aus.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2 Tarifbeschäftigte

8.3.2.1 Neueinstellungen

Die Prüfung hat 76 Neueinstellungen in Stichproben geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt für Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in 28 Fällen genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat 53 Höhergruppierungen in Stichproben geprüft. Zu beachten war die Änderung des § 17 Abs. 4 TVöD. Seit dem 01.03.2017 erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TVöD war in einem geprüften Personalfall fehlerhaft. Die Beschäftigte wurde nach Beschluss der Bewertungskommission rückwirkend zum 01.09.2019 von Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 11 höhergruppiert. Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung befand sich die Beschäftigte in der Entwicklungsstufe 4. In diese war sie zum 01.01.2018 vorgerückt. Nach vier Jahren, also zum 01.01.2022, hätte sie die Stufe 5 erreicht. Diese Daten waren im Abrechnungssystem hinterlegt. Der Personalsachbearbeiter setzte die Höhergruppierung im System um, versäumte jedoch, die hinterlegten Daten zu korrigieren. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in Stufe 4 auf Grund der Höhergruppierung neu. Deshalb war im Abrechnungssystem der 01.09.2019 als Beginn der Stufenlaufzeit zu hinterlegen. Als nächsten Vorrückungstermin (in Stufe 5) war der 01.09.2023 vorzumerken, da die Stufenlaufzeit in Stufe 4 vier Jahre beträgt. Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal die Eingaben umgehend. Aufgrund der zeitnahen, begleitenden Prüfung konnte ein Vermögensschaden verhindert werden.

(Pers. Nr. 10000626)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

8.3.2.3 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten sechs Beschäftigte ihr 25-jähriges und zwei Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Urkunden waren als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.2.4 Tariferhöhung

Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 18.04.2018 auf einen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen mit einer Laufzeit vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020 geeinigt und Erhöhungen der Tabellenwerte sowie der individuellen Zwischen- und Endstufen vereinbart.

Im Prüfungszeitraum wurde die zweite Stufe des Tarifabschlusses wirksam. Die Tariferhöhung war bei diesem Abschluss nicht linear, sie fiel je nach Entgeltgruppe und Grund- bzw. Entwicklungsstufe prozentual unterschiedlich aus. Zum 01.04.2019 erhöhten sich die Tabellenwerte um durchschnittlich 3,09 %, mindestens um 2,81 % und höchstens um 5,39 %. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich bereits zum 01.03.2019 um monatlich 50 €. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Änderungen zum 01.03.2019 bzw. 01.04.2019 fehlerfrei um.

Es gab keine Beanstandungen.

8.3.3 Vollstreckungsdienst

Im Vollstreckungsdienst des Amtes für Finanzen sind ein Beamter und ein Beschäftigter tätig. Sie erhalten für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung betrifft grundsätzlich nur Beamte im Vollstreckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des KAV keine Bedenken, die Verordnung analog auch auf Beschäftigte anzuwenden.

Die beiden Mitarbeiter legten ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig der Prüfung vor. Die Abrechnungsbögen waren ordentlich und übersichtlich geführt. Nach erfolgter Prüfung und Weitergabe an das Amt für Personal zahlte die zuständige Personalsachbearbeiterin die Vollstreckungsdienstzulagen, jeweils dem Entstehungsmonat zugeordnet, an die beiden Mitarbeiter aus. Nach Einführung der elektronischen Personalakte im Landratsamt erfolgt die Weiterleitung der geprüften Quartalsabrechnungen an das Amt für Personal seit dem 2. Quartal 2019 ausschließlich in digitaler Form.

Es gab keine Beanstandungen.

8.4 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben. Das Amt für Personal brachte fehlende Unterlagen bei und nahm anhand der Prüfungsfeststellungen die erforderlichen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen hat das Amt für Personal während der Prüfung zeitnah veranlasst. Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt. Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

8.5 Fazit

Das Amt für Personal führte die geprüften Personalakten der Landkreisbediensteten im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. Die Digitalisierung der Personalakten konnte das Amt für Personal im Juli 2019 erfolgreich abschließen. In drei Fällen hat das Amt für Personal aufgrund der Prüfungsfeststellungen (siehe Ziffern 8.2.3, 8.2.4 und 8.3.2.2) die Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert und im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist Rückforderungen der zu viel ausbezahlten Bezüge veranlasst, die aufgrund der Ausschlussfrist in einem Fall nicht vollständig zurückgefordert werden konnten.

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

9 Prüfung der Sozialhilfe

9.1 Innerdienstliche Anordnungen

Auf Basis einer Schwachstellenanalyse und zur Vermeidung von Korruption haben die Amtsleitungen der Ämter Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Sachgebieten in Kooperation mit der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht innerdienstliche Anordnungen zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards erlassen, die sogenannten Kontrollpläne.

Die innerdienstlichen Anordnungen beinhalten insbesondere Regelungen zur Aktenführung, zum Aktenabschluss und interne Kontrollmechanismen wie z.B. stichprobenweise Aktenprüfungen durch Vorgesetzte (s. Ziffern 9.4.3, 9.4.5, 9.5.2, 9.5.3).

9.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die ausbezahlten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom Bund ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht bestätigt jährlich gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII), dass sie die zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat. Auf Veranlassung der Prüfung wurde im 2. Quartal 2020 eine Berichtigung des Jahresnachweises 2020 um rd. 42.200 € vorgenommen, da das Fachamt eine rückwirkende Umbuchung von Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grundsicherung vorgenommen hatte, die nicht zulässig ist.

Bei den Mittelabrufen für das Jahr 2019 gab es keine Beanstandungen.

9.3 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt für Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlichem Träger ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung der Quartalsabrechnung durch und bestätigt die Richtigkeit. Für das Jahr 2019 hat die Prüfung die Kosten für fünf Fälle in Höhe von insgesamt 121.598,13 € geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

9.4 Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2019 lag der Prüfungsschwerpunkt auf der Prüfung von Neufällen. Daneben fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

9.4.1 Prüfbemerkung Vorjahr 2018

Die Rückmeldung zum A1 Vermerk über eine noch offenstehende Forderung i.H.v. 10.028,34 € aus dem Jahr 2018 des Fachamtes liegt inzwischen vor. Das Geld wurde zwischenzeitlich vereinnahmt.

9.4.2 Fallprüfung

Geprüft wurden Fälle verschiedener Sachbearbeiter anhand von Quartalsauswertungen aus dem 3. Quartal 2019. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

9.4.3 Fachamtsinterne Aufsicht

Die stichprobenweise Aktenprüfung durch die Sachgebietsleitung (SGL), die im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht erfolgt (s. Innerdienstliche Anordnung zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards), umfasste ca. 50 % des vereinbarten Umfangs und wurde somit im Jahr 2019 nicht vollumfänglich umgesetzt. Künftig muss der vereinbarte Prüfungsumfang durch die SGL vollumfänglich erledigt werden auf Basis der zum 15.06.2020 geänderten „Innerdienstlichen Anordnung“ (s. 9.5.3).

9.4.4 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen werden dadurch vermieden. Die Prüfung beantwortete im Jahr 2019 Anfragen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bereichs Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu unterschiedlichen fachlichen Themenfeldern wie

- Integrationsleistung in Kindergärten
- Abwicklung von Erbe

Das Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung stellte die Antragsbearbeitung bei Integrationsleistungen in Kindergärten um. Aufgrund langer Wartezeiten entscheidet das Sachgebiet seit 01.12.2019 ohne vorherige Begutachtung durch das Sozialpädiatrische Zentrum. Die Begutachtung wird nachgereicht. Das Kostenrisiko für den Landkreis beläuft sich nach Schätzungen des Fachamtes im Einzelfall auf jährlich max. 10.600 €, in seltenen Fällen auf jährlich maximal 12.000 €.

Ein Beschluss der Kreistagsausschüsse dazu liegt vor (Kreistags-Drucksache Nr. 237/2019).

Die Prüfung unterstützt diese Vorgehensweise. Eine Evaluation seitens der Prüfung zu dieser Vorgehensweise ist zum Jahresende 2020 geplant.

Nach dem Tod der Mutter eines Leistungsberechtigten hatte das Fachamt dessen Pflichtteil aus Erbe geltend zu machen. Noch vor der Überleitung des Pflichtteilsanspruchs verstarb auch der Leistungsberechtigte, so dass neben der Geltendmachung des Pflichtteils ein Kostenersatz aus Erbe zu prüfen war. Die Prüfung stellte fest, dass auch nach dem Tod des Leistungsberechtigten dessen erbrechtlicher Pflichtteil auf den Leistungsträger übergeleitet werden kann. Auf Veranlassung der Prüfung hat die Sachbearbeiterin den Pflichtteilsanspruch inzwischen übergeleitet und den Kostenersatz aus Erbe geltend gemacht. Die Forderungen sind zwischenzeitlich eingegangen.

9.4.5 Aktenabschluss

Auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die SGL im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Darüber hinaus legte das Fachamt der Prüfung im Jahr 2019 119 beendete Fallakten zum Abschluss vor. Davon wurden 22 Akten vollumfänglich geprüft. Die Abschlüsse der geprüften Akten erfolgten in der Regel korrekt. Monetäre Beanstandungen gab es nicht.

9.5 Soziale Hilfen

Im Jahr 2019 lag der Prüfungsschwerpunkt im Sachgebiet Soziale Hilfen auf der Prüfung von Neufällen und Bestandsfällen im Bereich der ambulanten und stationären Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

9.5.1 Fallprüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte stichprobenweise laufende Fälle mit Leistungsbezug. Bei sieben von 52 geprüften Fällen stellte die Prüfung Beanstandungen in Höhe von 4.211,50 € fest; davon wurden Rückforderungen in Höhe von 842,71 € realisiert.

In Einzelfällen ist künftig auf die Geltendmachung von vorrangigen Ansprüchen wie z.B. Wohngeld, Kindergeld und Renten zu achten; die Kfz-Haltung ist im Rahmen der Vermögensüberprüfung stets abzufragen und ggf. der Wert des Kfz zu ermitteln.

Auf Grund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes werden ab dem 01.01.2020 unterhaltspflichtige Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000 € vom Sozialhilfeträger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Sachbearbeitung insgesamt sorgfältig erfolgt.

9.5.2 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von 123 Altakten, wobei der Schwerpunkt auf Fällen mit darlehensweisem Hilfebezug lag. Sie hat in vier Fällen Vermögensschäden zu Lasten des Landkreises i.H.v. insgesamt 2.888,07 € festgestellt, wovon im Prüfungszeitraum kein Schadensersatz realisiert werden konnte, da die Schäden jeweils unter dem Selbstbehalt der Versicherung i.H.v. 3.000 € lagen oder verjährt waren.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachamts kümmern sich in der Regel sorgfältig um den Forderungseingang und legen der Prüfung die Akten nach vollständigem Zahlungseingang oder Niederschlagung der Forderung zeitnah vor.

9.5.3 Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan

Im Prüfungszeitraum 2019 galt die innerdienstliche Anordnung vom 06.05.2015, die zum 01.06.2015 in Kraft getreten ist. Das Fachamt hat den darauf basierenden Kontrollplan im Bereich Soziale Hilfen trotz des hohen Arbeitsdruckes in großen Teilen umgesetzt. Rückstände gab es bei der fachamtsinternen Aktenprüfung und bei der Mitzeichnung der Aktenabschlüsse durch die SGL/BL. Das Fachamt teilte mit, dass es die vereinbarten Maßnahmen des Internen Kontrollsystems vor dem Hintergrund der dauerhaft angespannten Personalsituation künftig nicht mehr im vorgegebenen Umfang einhalten könne. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prüfung hat das Fachamt inzwischen die neue „Innerdienstliche Anordnung zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards Sachgebiet Soziale Hilfen“, die zum 15.06.2020 in Kraft trat, verfasst.

10 Migration und Flüchtlinge

10.1 Aktenabschluss

Beim Aktenabschluss gab es wesentliche Beanstandungen. Das Fachamt hat zugesagt, dass im Rahmen der Sachbearbeitung die festgelegten Regelungen künftig beachtet werden (Ablage der Fallauszüge bis zum Jahr des Aktenabschlusses und regelmäßige Durchführung einer Vermögensüberprüfung mittels des blauen Vordrucks). Die SGL wird dies im Rahmen ihrer fachamtsinternen Aufsicht überwachen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Prüfung des Aktenabschlusses durch die SGL unverzichtbar ist, da die SGL dadurch Rückmeldung zu möglichen Fehlerquellen erhält und zeitnah Fehler im System beseitigen kann.

10.2 Fachamtsinterne Aufsicht

Die „Innerdienstliche Anordnung für das Sachgebiet Leistungen für Flüchtlinge“ wurde am 01.12.2016 erlassen, trat zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzte die Schwachstellenanalyse zur Vermeidung von Korruption aus dem Jahr 2004. Die fachamtsinterne Aufsicht durch die SGL wurde im Jahr 2019 weitgehend umgesetzt. Bei den Aktenabschlüssen haben sich Rückstände gebildet, die noch aus den durch starke Zuwanderung geprägten Jahren 2015 und 2016 stammen. Die Rückstände werden sukzessive abgebaut.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat mit der SGL vereinbart, dass ab dem Jahr 2020 der Kontrollplan mit allen Aufgaben (SB, SGL, Administratoren, Stabsstelle Prüfung) tabellarisch geführt und von der SGL bzw. Stabsstelle Prüfung abgezeichnet wird.

11 Prüfung der Jugendhilfe

11.1 Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)

11.1.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in folgende Themen:

- Zuständigkeit/Kostenerstattungen
- Einführung von Prosoz 14+
- Datenschutz bei Anwendung von Prosoz 14+

Nachdem hinsichtlich der aktuellen Version des ADV-Verfahrens Prosoz 14+ datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, hat die Prüfung den Datenschutzbeauftragten gebeten, eine Anpassung an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ggf. unter Einschaltung des Landrats bzw. Landkreistags voranzutreiben.

11.1.2 Fallprüfung

Die Fallprüfung umfasste die intensive Einzelfallprüfung von insgesamt 6 Fällen. Die geprüften Akten waren überwiegend sehr sorgfältig und übersichtlich geführt. Beanstandungen gab es insbesondere hinsichtlich der Kostenbeteiligung und der rückwirkenden Übernahme von Kindergartenbeiträgen. Beanstandet wurde, dass

die Einkommensberechnung nicht nach den Empfehlungen der Sozialhilferichtlinien, zu deren Anwendung der Landkreis sich grundsätzlich entschlossen hat, erfolgte. Die Prüfung empfahl, bei mehrfach fehlender Mitwirkung Anträge auf rückwirkende Übernahme von Kindergartenbeiträgen abzulehnen.

11.1.3 Kontrollplan

Die fachamtsinterne Aktenprüfung sowie die Kontrolle der Einnahmereste erfolgte in den Sachgebieten WJ und WJ-Kita wegen personeller Engpässe und der Einführung des Fachverfahrens Prosoz 14+ nur sehr eingeschränkt.

Im Rahmen der Kontrolle von Wiedervorlagen fielen bei einer SB der UVK hohe Bearbeitungsrückstände auf, die mit personeller Unterstützung weiterer SB weitgehend abgearbeitet wurden. Die Prüfung hat empfohlen, den Bearbeitungsstand in diesem SG regelmäßig zu überprüfen.

Die Abrechnung der Kostenerstattungen hat das Fachamt regelmäßig und fristgerecht durchgeführt.

11.2 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)

Die für die Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen (Mündelhandgeld) rechnet das Sachgebiet BPV zum 15.02. jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse ab. Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge (ca. 1.760 €) führt das Fachamt eine sachbearbeiterbezogene Excel-Liste.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

11.3 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend

11.3.1 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Für das Jahr 2019 hat der Landkreis Böblingen Fördermittel i.H.v. 163.799,27 € erhalten. Die geltend gemachten Aufwendungen betragen 164.247,10 €.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2019 innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 geprüft. Das Fachamt hat auf Veranlassung der Prüfung

Ausgaben im Förderbereich II 2 um 445 € nach oben korrigiert, da die zuständige Mitarbeiterin zwei Rechnungen übersehen hatte. Ansonsten gab es keine Beanstandungen.

11.3.2 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2018 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2018

11.3.2.1 Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2018

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2018 676.039,08 €.

Das Rechnungsergebnis musste um 1.289,80 € nach unten korrigiert werden, da Erlöse falsch verbucht und die Umlage Zentrale Verwaltung fehlerhaft berechnet worden waren. Es ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 5.959,58 €.

Da der Landkreiszuschuss für das Jahr 2018 ohne Berücksichtigung der Tarifierhöhung nach TVöD berechnet worden war, hat das Amt für Jugend auf Veranlassung der Prüfung eine Nachzahlung i.H.v. 29.026,09 € an den VfJ ausbezahlt. Andererseits waren im Rechnungsjahr 2018 nur 8,9 anstatt der vereinbarten 9,5 Vollzeitstellen besetzt, weshalb das Amt für Jugend vom VfJ den zu Unrecht erhaltenen Landkreiszuschuss im Umfang der anteiligen Personalkosten i.H.v. 34.884 € zurückgefordert hat.

11.3.2.2 Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2018

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für die Durchführung des TOA für das Rechnungsjahr 2018 78.700 €. Die Fördersumme wurde nicht voll ausgeschöpft. Es ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 5.050,82 €.

Da die Jahresrechnung des TOA seit 2014 Überdeckungen ausweist, hat die Prüfung dem Amt für Jugend empfohlen in die künftige Vereinbarung eine Spitzabrechnungsklausel auszunehmen. Dies wurde mit der ab 01.01.2020 in Kraft tretenden Vereinbarung über die Durchführung und Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Landkreis Böblingen umgesetzt.

11.3.3 Zuschussgewährung des Kreisjugendrings Böblingen e.V. zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen in den Jahren 2016 bis 2018

Die Gewährung von Zuschüssen durch den Kreisjugendring nach der Richtlinie 2015 bzw. 2017 zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen erfolgte überwiegend korrekt. Es gab keine nennenswerten Beanstandungen.

11.4 Prüfung des Verwendungsnachweises „Jugend stärken im Quartier“

Der Landkreis Böblingen hat im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2018 an dem Bundesprojekt „Jugend stärken im Quartier“ teilgenommen. Im Rahmen des Projekts wurden sozial benachteiligte Jugendliche individuell begleitet beim Übergang Schule-Beruf. Die Durchführung oblag den freien Jugendhilfeträgern Waldhaus, Verein für Jugendhilfe und Stiftung Jugendhilfe aktiv.

Der Prüfauftrag für die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab sich aus Nr. 7.2 der ANBest-Gk i.V.m. dem Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Die Prüfung umfasste vorwiegend die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Zahlen. Darüber hinaus wurde die Weiterleitung der Bundesmittel (523.287,72 €) an die beteiligten Träger nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Die im Antrag auf Fördermittel formulierte Zielvorgabe, 180 von 418 Jugendlichen in ein Beschäftigungsverhältnis bzw. eine schulische/berufliche Ausbildung zu vermitteln, wurde mit 260 tatsächlich vermittelten Jugendlichen erfüllt bzw. übertroffen (vgl. KT-Drucks. Nr. 048/2019).

Da die Durchführung des Projekts jedoch mit einem für alle Beteiligten erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war, wurde das Projekt nicht über den 31.12.2018 verlängert.

12 Schlussbemerkungen

12.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

12.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2019 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 21.12.2020 vorgesehen.

12.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht, unabhängig von den Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Ziffer 3 ff, keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Soweit sich aus den Prüfungen in Einzelfällen Beanstandungen ergaben, wirken sie sich auf das Ergebnis nicht so wesentlich aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag entgegenstehen.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Böblingen gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 19.11.2020



Hettler